Bundesministerium der Finanzen

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Handreichung für Modul 2

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Impressum

Herausgeber
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 – 0

Ansprechpersonen
Dr. Maike Scheffold
Dr. Jule Plawitzki-Beyer
Robert Sedlak

Stand
Dezember 2025

Hinweis: Die vorliegende Handreichung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie wurde eigenverantwortlich durch die PD erstellt und, sofern nicht anders angegeben, ohne Beteiligung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Angaben auf den Stand Januar 2025. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit übernommen.

Aus der vorliegenden Handreichung können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich bindende Informationen können ausschließlich durch die genannten staatlichen Stellen erteilt werden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungsverzeichnis **3**

Tabellenverzeichnis **3**

Vorwort zur Handreichung **4**

1 Überblick über die systemische Förderung (Modul 2) **8**

1.1 Wärmenetzneubau und Wärmenetztransformation 8

1.2 Förderumfang und Bewilligungszeitraum 8

1.3 Mindestkriterien für die Förderung 10

1.4 Förderfähigkeit 14

1.4.1 Förderfähige Wärmeerzeuger 14

1.4.2 Förderfähige Komponenten und Maßnahmen 19

1.4.3 Förderfähige Planungsleistungen 23

1.4.4 Nicht förderfähige, aber (eingeschränkt) zulässige Wärmeerzeuger, Komponenten und Maßnahmen 24

1.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn 26

2 Antragstellung **27**

2.1 Allgemeine Hinweise 27

2.2 Erforderliche Unterlagen 28

2.2.1 Projektbeschreibung 28

2.2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 36

2.2.3 Planungsunterlagen 36

2.2.4 Nachweise zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan 36

2.2.5 Zeit- und Ressourcenplan 38

2.2.6 Vollmacht 38

2.3 easy-Online – Antragsportal für die Antragstellung 38

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Module 1 bis 4 im Überblick 5
Abbildung 2: Unterscheidung zwischen dem Wärmenetzneubau und der Wärmenetztransformation 8
Abbildung 3: Förderart und Förderumfang 9
Abbildung 4: Aufteilungsoptionen für den Bewilligungszeitraum 9
Abbildung 5: Überblick über die Mindestkriterien des Moduls 2 10
Abbildung 6: Zulässige Biomasseanteile in Abhängigkeit von der Wärmenetzgröße 12
Abbildung 7: Erforderlicher Fortschritt in den Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß HOAI für die Antragstellung 13
Abbildung 8: Leistungsphasen 5 bis 8 gemäß HOAI 24
Abbildung 9: Projektbeschreibung für Modul 2 28
Abbildung 10: Mindestinhalte der Projektbeschreibung 29
Abbildung 11: Übersicht über die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online 39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über verwendete Quellen 6
Tabelle 2: Treibhausgasneutrale und förderfähige Wärmeerzeuger gemäß der Richtlinie 14
Tabelle 3: Beispielrechnung für die Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung 17
Tabelle 4: Ohne Einschränkungen förderfähige Komponenten 19
Tabelle 5: Förderfähige Komponenten und Maßnahmen zur Temperaturabsenkung 22
Tabelle 6: Mit Einschränkungen förderfähige Komponenten 22
Tabelle 7: (Eingeschränkt) treibhausgasneutrale, aber nicht förderfähige Wärmeerzeuger 24
Tabelle 8: Nicht förderfähige Komponenten (siehe Hinweis des BAFA) 26
Tabelle 9: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Wärmeerzeuger (PD) 31
Tabelle 10: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Wärmespeicher (PD) 32
Tabelle 11: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Hausübergabestationen (PD) 33
Tabelle 12: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der (Verteil-)Leitungen (PD) 33
Tabelle 13: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Komponenten (PD) 34
Tabelle 14: Beispiel für eine tabellarische Darstellung von Genehmigungen (PD) 35
Tabelle 15: Beispiel für die Zuordnung der Dokumente zu einzelnen Ausgabenposten des Finanzierungsplans 37

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Vorwort zur Handreichung

Hintergrund

In Deutschland entfällt über die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs auf die Wärmeversorgung, die zugleich einen wesentlichen Anteil der CO_2-Emissionen verursacht.[1] Ohne eine umfassende Wärmewende wird die angestrebte Klimaneutralität bis 2045 in Deutschland nicht möglich sein.

Auch die aktuelle Bundesregierung bestehend aus CDU, CSU und SPD bekennt sich im Koalitionsvertrag 2025 klar zur Treibhausgasneutralität bis 2045.[2]

Der Koalitionsvertrag sieht des Weiteren vor, den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen zu fördern, indem die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich verankert und finanziell verstärkt wird.[3]

Die BEW fördert den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien sowie die Transformation und Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen. Auf diese Weise soll ein zentraler Beitrag zum klimaneutralen Umbau der Wärmeversorgung und somit zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden.

Die BEW trat im September 2022 mit einer Geltungsdauer von sechs Jahren in Kraft. Damit können nach aktuellem Stand bis Ende August 2028 Anträge eingereicht werden. Sie ist in Module gegliedert, die zeitlich aufeinander aufbauen und für die je ein eigener Antrag zu stellen ist.

Für viele Antragstellende stellt die BEW aufgrund der Komplexität der Wärmenetzthematik und der Förderrichtlinie, die aus verschiedenen Modulen besteht, eine besondere Herausforderung dar. Für die Förderung durch die BEW wird von den Kommunen unter anderem eine hohe technische Expertise, die Kenntnis rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Betreiberkonzepte, Anschlusszwang) und die Fähigkeit zur Strukturierung und Durchführung eines mehrjährigen, in der Regel großen Infrastrukturprojektes erwartet.

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) damit beauftragt, Kommunen bei der Beantragung von investiven Mitteln aus geeigneten Förderprogrammen zu beraten, um Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln aufzuzeigen. Als Teil dieses Auftrags führt die PD mit zwölf deutschen Kommunen die „Fördermittelberatung Wärmenetze“ durch und hat in diesem Zusammenhang die vorliegende Handreichung zur Antragstellung für das Modul 2 der BEW erarbeitet.

[1] Vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2025): Kommunale Wärmeplanung, https://www.bmwsb.bund.de/DE/stadtentwicklung/klimagerechte-stadtentwicklung/kommunale-waermeplanung/kommunale-waermeplanung.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[2] Vgl. Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD (2025): Zeile 898, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[3] Vgl. ebd., Zeile 1.138 – 1.140.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

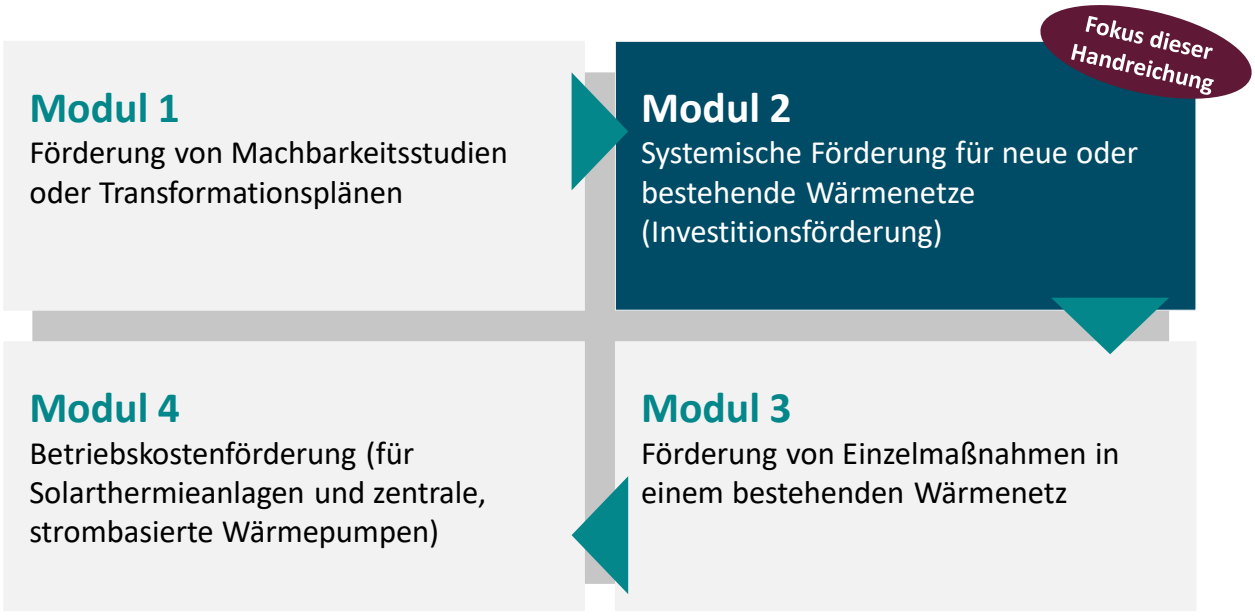

Abbildung 1: Module 1 bis 4 im Überblick

Hinweis: Die Richtlinie ist in ihrer geltenden Fassung maßgeblich und sieht drei Module (1 bis 3) vor. Das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den Merkblättern eingeführte Modul 4 zur Betriebskostenförderung stellt eine erläuternde Ergänzung dar, entfaltet jedoch keine eigenständige rechtliche Verbindlichkeit gegenüber der Richtlinie.

Wärmeplanungsgesetz und Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Seit dem 1. Januar 2024 sind alle Kommunen Deutschlands durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)[4] dazu verpflichtet bis spätestens Mitte des Jahres 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser dient als wichtiges strategisches Instrument für die Realisierung einer klimaneutralen Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien und Abwärme.

Darüber hinaus sind Betreiber von Wärmenetzen dazu verpflichtet, bis Ende des Jahres 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsplan aufzustellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen, wenn das Bestandsnetz nicht vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme gespeist wird.[5]

Im Rahmen der BEW erstellte Transformationspläne und Machbarkeitsstudien werden hier anerkannt.[6] Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass Wärmenetzbetreiber bereits vor dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes begonnen haben, Pläne zum Ausbau und zur Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze zu erarbeiten.

[4] Vgl. Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/394/VO.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[5] Vgl. ebd., § 32 Absatz 1.

[6] Vgl. ebd., § 9 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 2.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Ziel der Handreichung

Diese Handreichung konzentriert sich auf die Antragstellung für das Modul 2 (Systemische Förderung) der BEW. Ziel ist es, für Antragstellende den Antragsprozess so zielgerichtet und effizient wie möglich zu gestalten.

- ✓ **Bestmögliche Unterstützung** bei der Antragsvorbereitung und -stellung
- ✓ **Komprimierte Zusammenfassung** der für die Antragstellung erforderlichen Informationen aus allen relevanten Dokumenten
- ✓ **Schritt-für-Schritt-Anleitung** für die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online
- ✓ **Hilfreiche Hinweise** zur Aufbereitung der Antragsunterlagen und erforderlichen Angaben

Die Handreichung unterliegt dennoch gewissen Einschränkungen:

- ✗ Die Handreichung erhebt **keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit**, da die zur Verfügung stehenden Informationen an einigen Stellen den möglichen Umfang einer Handreichung übersteigen.
- ✗ Informationen in der Handreichung beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand Januar 2025. Anschließende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Handreichung ist wie folgt gegliedert:

— **Kapitel 1** gibt einen **Überblick über das Modul 2 der BEW**, einschließlich wichtiger Definitionen, Förderkriterien, sowie Hinweise zur Förderfähigkeit von Wärmeerzeugern, Komponenten, Maßnahmen und Planungsleitungen.

— **Kapitel 2** enthält einen **Leitfaden für die Antragstellung**, einschließlich Informationen zu erforderlichen Unterlagen, und eine detaillierte, schrittweise Anleitung für das Antragsportal easy-Online.

Diese Handreichung basiert auf folgenden Quellen:

Tabelle 1: Übersicht über verwendete Quellen

Quelle	Stand (Versionsnr.)	Bezeichnung in der Handreichung	Link
Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	01.08.2022	Richtlinie	Link (Fundstelle: Banz AT 18.08.2022 B1)
Merkblatt Modul 2: Antragstellung und Verwendungsnachweis	14.02.2023 (Versionsnr. 2)	Merkblatt Modul 2	Link („Informationen zum Thema“ → „Publikationen“)

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Quelle	Stand (Versionsnr.)	Bezeichnung in der Handreichung	Link
Merkblatt Module 1 bis 4: Technische Anforderungen	14.02.2023 (Versionsnr. 1.1) [7]	Technisches Merkblatt	Link („Informationen zum Thema“ → „Publikationen“)
BAFA FAQ – Antworten auf häufige Fragen	Februar 2024	BAFA FAQ	Link („Häufige Fragen“ auf Webseite unten zu finden)
Elektronisches Antragsportal easy-Online	Februar 2024	easy-Online	Link

Zudem wurden Fragen, die sich bei der Erstellung der Handreichung ergeben haben, mit dem BAFA geklärt. Die Antworten werden im Folgenden mit *Hinweis des BAFA* gekennzeichnet.

[7] Zwischenzeitlich wurde das technische Merkblatt aktualisiert (Versionsnummer 1.2. vom 19.09.2025). Neuerungen konnten in der Handreichung nicht berücksichtigt werden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1 Überblick über die systemische Förderung (Modul 2)

1.1 Wärmenetzneubau und Wärmenetztransformation

Gemäß der Richtlinie gelten Wärmenetze, die verbunden sind, als *ein* Wärmenetz. In diesem Fall ist ein Antrag für das gesamte Wärmenetz zu stellen.

Wärmenetze, die hydraulisch entkoppelt sind, gelten hingegen als *nicht verbunden*, sodass ein separater Antrag für jedes einzelne Wärmenetz zu stellen ist (siehe BAFA FAQ).

Abhängig davon, ob sich die Antragstellung auf einen Wärmenetzneubau oder auf die Transformation eines bestehenden Wärmenetzes bezieht, sind unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich der Mindestkriterien oder bei der Antragstellung.

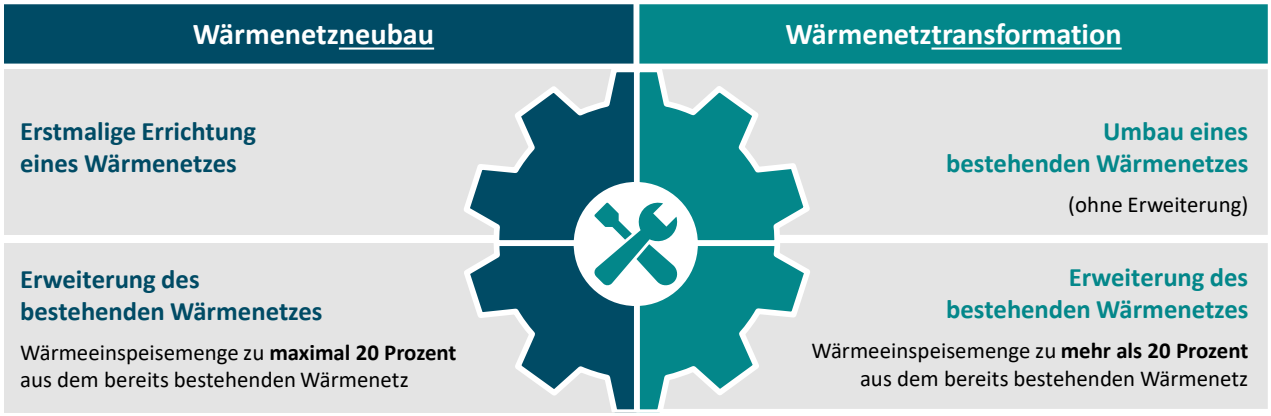

Abbildung 2: Unterscheidung zwischen dem Wärmenetzneubau und der Wärmenetztransformation

Für den Fall, dass das bestehende Wärmenetz ausschließlich aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme gespeist wird und auch die Wärmenetzerweiterung vollständig durch erneuerbare Energien und/oder Abwärme erfolgt, gilt diese Erweiterung immer als *Netzneubau* (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

Definition Wärmeeinspeisemenge:

Die Wärmeeinspeisemenge ist die Wärmemenge, die als Referenz für die Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energien und Abwärme und der Treibhausgasneutralität heranzuziehen ist. Sie ist definiert als die Wärmemenge, die ein jeweiliger Wärmeerzeuger in ein Wärmenetz am Übergabepunkt einspeist (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

1.2 Förderumfang und Bewilligungszeitraum

Eine Förderung gemäß Modul 2 kann sowohl für den Neubau von Wärmenetzen als auch für die Transformation von bestehenden Wärmenetzen beantragt werden, sofern die Mindestkriterien (siehe unten) erfüllt werden.

Antragsberechtigt im Modul 2 sind (siehe Merkblatt zu Modul 2, Kapitel 3):

- Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- Kommunale Unternehmen
- Kommunale Zweckverbände
- Eingetragene Vereine
- Eingetragene Genossenschaften
- Contractoren, sofern sie die Voraussetzungen der Richtlinie (siehe Anlage 2) erfüllen

Es kann allerdings nur diejenige Institution den Antrag stellen, die die Ausgaben für die zu fördernden Maßnahmen zu tragen hat.

Im Rahmen von Modul 2 ist folgender Förderumfang vorgesehen (siehe Merkblatt zu Modul 2, Kapitel 2):

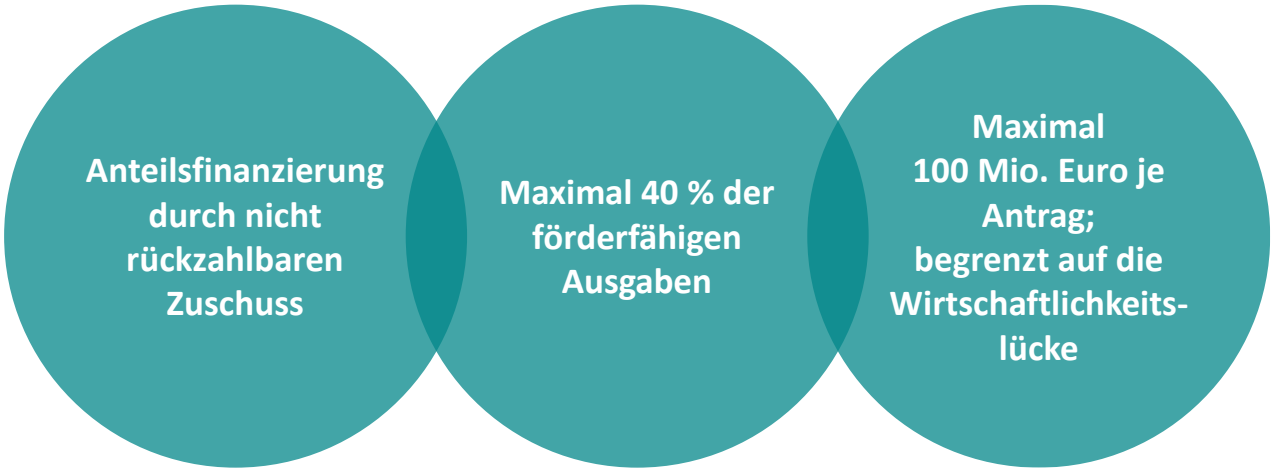

Abbildung 3: Förderart und Förderumfang

Der Bewilligungszeitraum im Modul 2 beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann bei Bedarf auf Antrag einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden (Option A).

Kann der Neubau oder die Transformation der Wärmenetze innerhalb dieses Bewilligungszeitraums von maximal sechs Jahren nicht umgesetzt werden, kann die systemische Förderung für mehrere vierjährige Maßnahmenpakete beantragt werden, wobei die Maßnahmenpakete ebenfalls um jeweils zwei Jahre verlängert werden können (Option B) (siehe Merkblatt zu Modul 2, Kapitel 1).

Für jedes Maßnahmenpaket ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Anträge werden nacheinander gestellt, wobei der Antrag für das nächste Maßnahmenpaket erst zu stellen ist, wenn das vorhergehende „weitestgehend“ abgeschlossen ist (siehe Hinweis des BAFA).

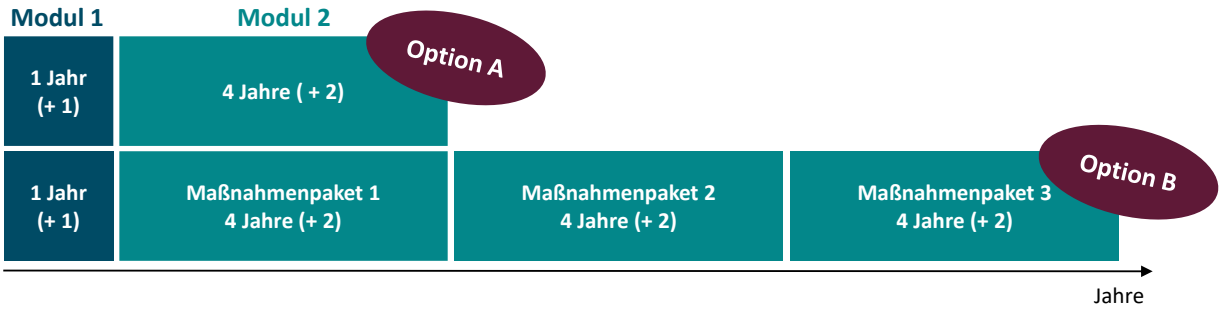

Abbildung 4: Aufteilungsoptionen für den Bewilligungszeitraum

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1.3 Mindestkriterien für die Förderung

Für das Modul 2 gelten umfassende Mindestkriterien, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, das heißt mit der finalen Inbetriebnahme des Wärmenetzes, erfüllt sein müssen. Hierbei sind gewisse Unterschiede bei den Anforderungen für den Netzneubau und die Transformation von Bestandsnetzen zu beachten.

Abbildung 5: Überblick über die Mindestkriterien des Moduls 2

Mindestanteil erneuerbarer Energien und Abwärme

Voraussetzung für die Förderung neuer Wärmenetze ist ein Mindestanteil von 75 Prozent an erneuerbaren Energien und/oder Abwärme an der Wärmeeinspeisemenge (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

Für die Transformation von Bestandsnetzen gelten derartige Mindestanteile für erneuerbare Energien und Abwärme nicht, sondern Vorgaben zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.2).

Zielbild der Treibhausgasneutralität bis 2045

Bei der Antragstellung für die Förderung eines neuen Wärmenetzes ist die dazugehörige Machbarkeitsstudie (Modul 1), einschließlich des Pfades zur Treibhausgasneutralität bis 2045, einzureichen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.1).

Bei der Antragstellung für die Förderung der Transformation eines Bestandsnetzes ist der dazugehörige Transformationsplan (Modul 1), einschließlich des Pfades zur Treibhausneutralität bis 2045, einzureichen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Mindestgröße des Wärmenetzes

Unabhängig davon, ob die Förderung für ein neues oder ein bestehendes Wärmenetz beantragt wird, ist für die systemische Förderung im Modul 2 – wie bereits für Modul 1 – eine Mindestgröße für ein förderfähiges Wärmenetz vorgegeben, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums von Modul 2 erfüllt sein muss (siehe Hinweiskasten). Förderfähig ist demnach nur ein Wärmenetz, das mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten versorgt (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.1).

Maßnahmen in einem Wärmenetz mit weniger Gebäuden oder Wohneinheiten werden ausschließlich über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

Abgrenzung Gebäude vs. Wohneinheit:

Als **Gebäude** gilt jede vollständig abgeschlossene Gebäudehülle (Gründung, Wände, Türen, Fenster, Dach), die einen Wärmebedarf hat und durch das Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern zählt jedes Teilhaus – sofern jedes Teilhaus mit einer separaten Heizungsanlage versorgt wird, beziehungsweise einen separaten Hausanschluss oder eine Hausübergabestation hat – als separates Gebäude.

Bei Einkaufszentren und Produktionshallen gilt: Sofern die jeweiligen Gebäudeabschnitte vollständig voneinander getrennt sind und über keinen gemeinsamen Zugang verfügen, kann jeder Gebäudeabschnitt als ein Gebäude im Sinne der Richtlinie gesehen werden. Es können auch Gebäude berücksichtigt werden, die lediglich mit Prozesswärme versorgt werden.

Sollten in einem Gebäude mehrere Anlagen versorgt werden, die jeweils über eine eigene Anschlussstation an das Wärmenetz verfügen, gilt dies trotzdem lediglich als Versorgung eines einzelnen Gebäudes.

Als **Wohneinheit** gelten alle in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Diese verfügen dabei mindestens über folgende Ausstattung: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für Küche, Badezimmer und Toilette. Bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sind Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend, um als eigene Wohneinheit zu gelten (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich) (siehe BAFA FAQ).

Hinweis zur Erreichung der Mindestgröße:

Die Mindestgröße des Wärmenetzes muss **bis zum Ende des Bewilligungszeitraums von Modul 2 erfüllt** sein. Das heißt, bis zu diesem Zeitpunkt muss das Wärmenetz für mindestens 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten **in Betrieb sein** beziehungsweise diese müssen angeschlossen sein. Im Falle eines Neubaugebiets muss entsprechend bei der Planung bereits beachtet werden, dass die Mindestanzahl an Gebäuden oder Wohneinheiten fertig gebaut sein muss (inkl. Hausanschluss oder Hausübergabestation).

Gelingt dies nicht, ist die gesamte Förderung für Modul 2 zurückzuzahlen.[8] Im Falle von beispielsweise Bauverzögerungen kann von den in der Machbarkeitsstudie oder dem Transformationsplan dargelegten Plänen für Hausanschlüsse unter Umständen abgewichen werden (siehe Hinweis des BAFA). So könnten beispielsweise abweichende Gebäude oder Wohneinheiten angeschlossen werden.

[8] Die Förderung von Modul 1 ist diesem Fall von der Rückzahlung nicht betroffen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Maximales Temperaturniveau

Beim Neubau von Wärmenetzen darf die maximale Vorlauftemperatur von 95 °C zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine klimaschonende Wärmequelle auf hohem Temperaturniveau ganzjährig vorliegt und in denen durch die Temperaturabsenkung keine wesentliche Erhöhung der Ausnutzung der Wärmequelle realisiert werden kann. Abweichungen vom maximalen Temperaturniveau sind in den Antragsunterlagen zu begründen (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

Bei der Transformation von Bestandsnetzen ist keine maximale Vorlauftemperatur vorgegeben.

Maximaler Biomasseanteil

Unabhängig davon, ob es sich um einen Neubau oder die Transformation eines Wärmenetzes handelt, sind diese nur förderfähig, wenn bestimmte maximale Biomasseanteile nicht überschritten werden. Je nach Netzgröße beziehungsweise Leitungslänge sind unterschiedliche Biomasseanteile zulässig.

Definition Leitungslänge:

Die Leitungslänge entspricht der Länge aller Wärmeverteilleitungen, das heißt alle Trassen einschließlich des Vorlaufs – von den Erzeugungseinheiten bis zu den Verbraucherabgängen. Hausanschlussleitungen und Rücklaufleitungen sind für die Ermittlung der Leitungslänge nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 2).

Auch wenn weitere Biomasseanlagen hinzukommen, müssen die maximalen Anteile berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, wann diese genehmigt und ob diese gefördert wurden (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1 sowie Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.4).

Weitere, detaillierte Hinweise zur Einbindung von Wärme aus Biomasseanlagen befinden sich im Abschnitt 1.4.1 dieser Handreichung.

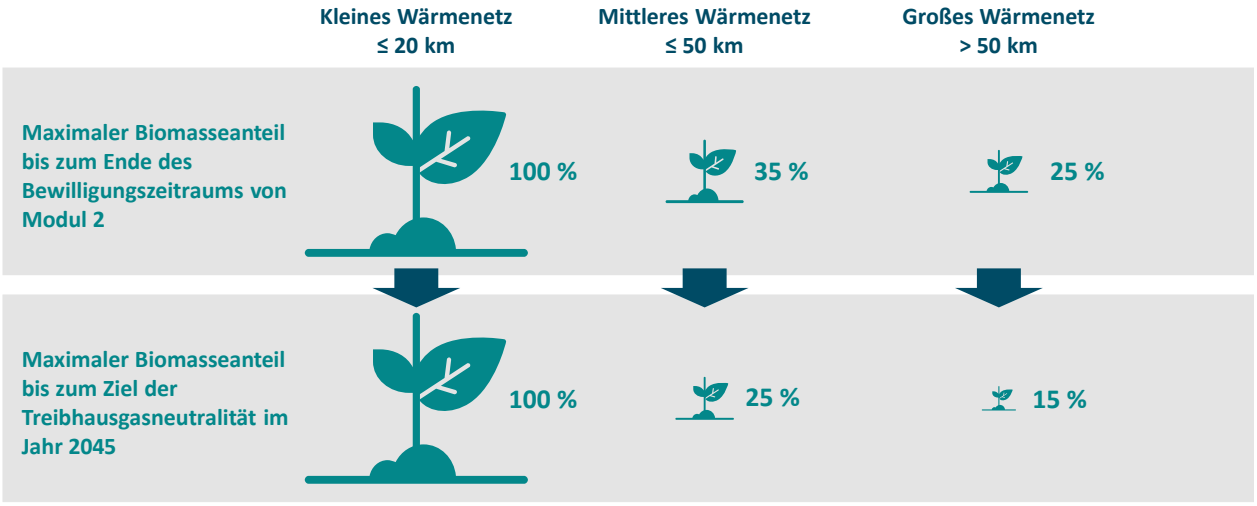

Abbildung 6: Zulässige Biomasseanteile in Abhängigkeit von der Wärmenetzgröße

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hinweis zu Biomasse:

Wärme aus der thermischen Nutzung des biogenen Anteils von Abfall (biogene Siedlungsabfälle, Klärschlamm) wird nicht auf den Biomasseanteil angerechnet (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

Die **Einbindung flüssiger Biomasse ist** grundsätzlich **nicht zulässig** (siehe Hinweis des BAFA)**.**

Details zur Förderfähigkeit von Biomasse sind im Abschnitt 1.4.1 dieser Handreichung zu finden.

Maximaler Anteil fossil befeuerter Kesselanlagen

Für den Neubau von Wärmenetzen gilt, dass maximal zehn Prozent der eingespeisten Wärmemenge aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen stammen dürfen, die nicht Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen) sind (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1). Inklusive KWK-Anlagen gilt ein maximaler Anteil an gas- und ölbefeuerten Anlagen von 25 Prozent an der eingespeisten Wärmemenge. Eine Einspeisung aus kohlebefeuerten Anlagen ist nicht zulässig.

Im Rahmen des treibhausgasneutralen Zielbildes ist der Pfad zu skizzieren, wie der Anteil fossil befeuerter Kessel- und KWK-Anlagen bis zum Jahr 2045 vollständig ersetzt werden soll (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.3).

Für Projekte zur Transformation von Bestandsnetzen gilt zunächst kein maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen. Jedoch ist im Rahmen des treibhausgasneutralen Zielbildes der Pfad zu skizzieren, wie der Anteil fossil befeuerter Kessel- und KWK-Anlagen bis zum Jahr 2045 vollständig ersetzt werden soll.

Bereits bestehende Untersuchungs- und Planungstiefe

Für den Neubau von Wärmenetzen sowie für die Transformation von Bestandsnetzen gilt, dass die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen angelehnt an die Leistungsphasen (LPH) 2 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) „überwiegend abgeschlossen sind“ (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2).

In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsphase 3 *vollständig abgeschlossen* sein muss. Die Leistungsphase 4 sollte begonnen worden sein, muss aber bis zur Antragstellung für Modul 2 *nicht abgeschlossen* sein (siehe Hinweis des BAFA).

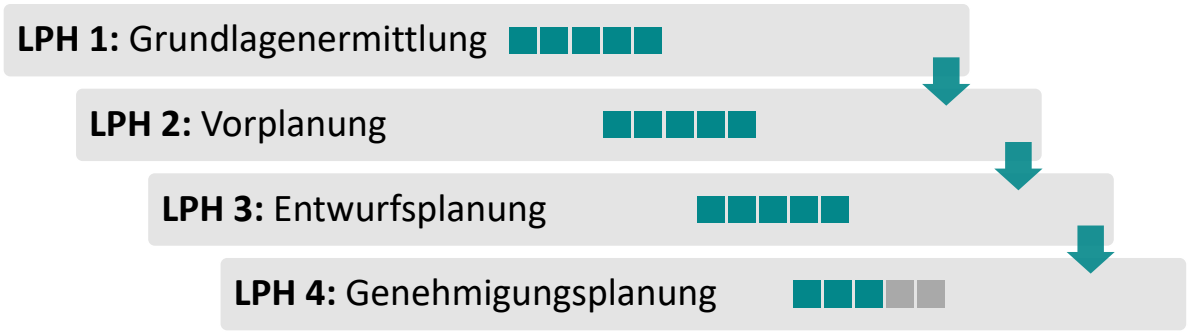

Abbildung 7: Erforderlicher Fortschritt in den Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß HOAI für die Antragstellung

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hinweis zu Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4:

Das Modul 1 fördert sowohl die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beziehungsweise eines Transformationsplans als auch konkrete Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 der HOAI.

Falls Planungsleistungen über die Richtlinie gefördert wurden, musste im Rahmen von Modul 1 ein Abschlussbericht als Verwendungsnachweis eingereicht werden. Dieser kann bei der Antragstellung für Modul 2 wiederverwendet werden (siehe dazu auch Abschnitt 2.2.1 dieser Handreichung).

1.4 Förderfähigkeit

1.4.1 Förderfähige Wärmeerzeuger

Im Rahmen der systemischen Förderung ist eine Vielzahl von treibhausgasneutralen Wärmeerzeugern, Komponenten und zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen sowie Planungsleistungen förderfähig. Nachfolgend sind alle Wärmeerzeuger aufgeführt, die gemäß der Richtlinie als treibhausgasneutral gelten und förderfähig sind.

Tabelle 2: Treibhausgasneutrale und förderfähige Wärmeerzeuger gemäß der Richtlinie

Wärmequelle	Wärmeerzeuger
Erneuerbare Energien	✓ Solarthermieanlagen ✓ Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme (z. B. Wärme aus der Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie) ✓ PVT-/Hybrid-Anlagen als Quelle einer Wärmepumpe ✓ Tiefengeothermieanlagen zur ausschließlichen Wärmeversorgung ✓ Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse (gemäß den Vorgaben der Richtlinie)
Abwärme	✓ Industrielle, gewerbliche oder sonstige Abwärme

Solarthermieanlagen

Förderfähig sind Solarthermieanlagen mit europäischer Solar-Keymark-Zertifizierung und photovoltaisch-thermische Kollektoren beziehungsweise PVT-/Hybrid-Anlagen (siehe Richtlinie, Ziffern 4.2 und 7.2.3.3).

Wärmepumpen

Förderfähig sind Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme, beispielsweise Wärme aus Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie und von Abwärme (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2). Es werden jedoch nur Wärmepumpen gefördert, für die nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der europäischen F-Gase-Verordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung eingehalten werden.

Beim Einsatz von Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial (engl. Global Warming Potential, GWP) über 400 im Antrag ist zu begründen, warum kein natürliches Kältemittel mit geringerem Treibhauspotenzial eingesetzt werden kann (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.5).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Hinweis für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen:

Für Solarthermieanlagen und strombetriebene, zentrale Wärmepumpen, die in ein Wärmenetz einspeisen, wird in Neubaunetzen sowie in transformierten Bestandsnetzen zusätzlich eine **Betriebskostenförderung (Modul 4)** gewährt.

Der Antrag zur Förderung der Betriebskosten kann im Anschluss an den Bau – vor der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage – gestellt werden. Die Betriebskostenförderung endet zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der geförderten Anlage (siehe Richtlinie, Ziffer 7.1.4 sowie Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.6).

Tiefengeothermieanlagen

Die Förderung tiefengeothermischer Anlagen umfasst Erkundungs-, Injektions- und Förderbohrungen, einschließlich der Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten. Es werden ausschließlich geothermische Anlagen zur Wärmeerzeugung gefördert (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.2).

Als tiefe Geothermie gilt die Nutzung von Erdwärme ab einer Tiefe von 400 Metern. Bis zu einer Tiefe von 400 Metern wird von oberflächennaher Geothermie gesprochen (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Geothermieanlagen, die im Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) gefördert werden, sind nur förderfähig, wenn sie bereits Teil eines Bestandswärmenetzes sind (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

Aktuell wird für Tiefengeothermie keine Betriebskostenförderung gewährt, diese soll jedoch im Rahmen der geplanten Evaluierung und Überarbeitung des Förderprogrammes im Jahr 2026 beziehungsweise 2027 geprüft werden (siehe Richtlinie, Ziffer 9.3).

Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse

Die Förderfähigkeit von Feuerungsanlagen für feste Biomasse ist abhängig vom Brennstoff, von den Emissionsgrenzwerten und den Betriebsstunden (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.4, Nr. 1).

1. Abhängigkeit vom Brennstoff

Die Richtlinie unterscheidet grundsätzlich zwischen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW und ≥ 1 MW. Zur Berechnung der Feuerungswärmeleistung müssen alle einzelnen Feuerungswärmeleistungen der Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse aufsummiert werden. Bestandsanlagen sind hierbei nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für eine **Feuerungswärmeleistung < 1 MW** gilt die Brennstoffliste gemäß § 3 Erster Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV).[9]

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse sind förderfähig, sofern folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- Naturbelassenes stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- Naturbelassenes nicht-stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts gemäß DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets gemäß den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität
- Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide, wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen
- Sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen gemäß **§ 3 Absatz 5 der 1. BImSchV** einhalten.[10]

Für eine **Feuerungswärmeleistung ≥ 1 MW** gilt die Brennstoffliste aus Anhang 1 der Richtlinie (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1). Die zulässigen Brennstoffe sind nachfolgend aufgelistet (siehe Richtlinie, Anhang 1).

Zu beachten ist, dass in der Brennstoffliste auch alle Weiterverarbeitungsstufen eingeschlossen sind, wie beispielsweise waschen, thermisch behandeln, mechanisch behandeln (z. B. zerkleinern, kompaktieren, insbesondere zu Pellets) und additivieren.

Ohne Einschränkungen zugelassen sind:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide)
- Ernterückstände
- A2 Altholz
- A3 Altholz
- Treibgut aus der Gewässerpflege
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)

[9] [9] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[10] Vgl. ebd., § 3 Absatz 5.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Nicht oder nur mit Einschränkungen zugelassen sind**:**

- Bei unbehandelten Resthölzern sind nur stofflich nicht nutzbare Resthölzer zugelassen. Antragstellende müssen hier eine Erklärung des Verkäufers der Resthölzer vorlegen, die bestätigt, dass sie eine stoffliche Folgenutzung geprüft haben, diese aber mit wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber der energetischen Nutzung für sie verbunden wäre.
- Bei A1 Altholz und Industrierestholz, inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung, sind nur stofflich nicht nutzbare Hölzer zugelassen. Die Nachweisführung hat wie bei unbehandelten Resthölzern zu erfolgen.
- Bei Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreisel) dürfen nur stofflich nicht verwertbare Qualitäten oder Mengen eingesetzt werden. Die Qualität des Sägerestholzes muss der von A1 Altholz entsprechen.

Wenn mehrere Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse mit in Summe einer Feuerungswärmeleistung ≥ 1 MW gebaut werden sollen, gilt für alle Anlagen ab einer aufsummierten Feuerungswärmeleistung von 1 MW die Brennstoffliste gemäß der Richtlinie, auch wenn die einzelnen Anlagen selbst eine geringere Feuerungswärmeleistung aufweisen.

Wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt, entscheiden bei der Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung das Datum der geplanten Inbetriebnahme und die Reihenfolge der Anlagen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1).

Tabelle 3: Beispielrechnung für die Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung

Anlage	Inbetriebnahme	Feuerungswärmeleistung	Aufsummierte Feuerungswärmeleistung	Gültige Brennstoffliste
1	Geplant bis 2023	300 kW	300 kW	1. BImSchV
2	Geplant bis 2023	500 kW	800 kW	1. BImSchV
3	Geplant bis 2024	250 kW	1.050 kW	Brennstoffliste gemäß Anhang 1 der Richtlinie

Wenn Wärme aus Biomasseanlagen verwendet werden soll, die vor Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt wurden, kann diese Wärme als erneuerbare Energie angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass Brennstoffe gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen[11] und gegebenenfalls bereits genehmigte andere Biomasse (gemäß Betriebsgenehmigung) eingesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Anlagengröße.

Die Wärme, die durch Biomasseanlagen erzeugt wird, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie genehmigt wurden, kann nur dann als erneuerbare Energie angerechnet werden, wenn die Anforderungen an die eingesetzten Brennstoffe, die laut dieser Richtlinie für geförderte Anlagen gelten, erfüllt werden (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

[11] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

2. Abhängigkeit von Emissionsgrenzwerten

Zudem sind Feuerungsanlagen für feste Biomasse nur dann förderfähig, wenn bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, die wiederum abhängig von der Größe der Anlage sind (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.4).

Für **Anlagen < 1 MW** (außer Anlagen gemäß **der** Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)[12] gilt bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand (273 K, 1.013 hPa):

- Kohlenmonoxid**:** 200 mg/m³ bei Feuerungswärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV[13])
- Staub: 15 mg/m³

Für **Anlagen ≥ 1 MW** sowie für Anlagen gemäß Anhang 1 Nummer 1.2.4. der 4. BImSchV[14] gelten folgende Grenzwerte:

- Die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV)[15]
- Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub: 10 mg/m³
- Feuerungstechnischer Wirkungsgrad: mindestens 70 Prozent
- Sofern sich aus Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese einzuhalten.

Hinweis zu Emissionsgrenzwerten:

Die Emissionsgrenzwerte gelten für jede einzelne Anlage separat. Mehrere Einzelfeuerungen, deren Abgase über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden, gelten als eine Feuerungsanlage (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.2).

[12] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[13] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[14] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[15] Vgl. Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/44._BImSchV.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

3. Abhängigkeit von Betriebsstunden

Bei der Verbrennung fester Biomasse sind zudem die Betriebsstunden ein förderrelevantes Kriterium.

Die **Grenzwerte der Betriebsstunden** unterscheiden sich nach der Leitungslänge und sind wie folgt gestaffelt:

- Wärmenetze < 20 Kilometer Leitungslänge: keine Begrenzung der Betriebsstunden
- Wärmenetze 20 bis 50 Kilometer: Betriebsstundendauer von maximal 4.000 Stunden/Jahr
- Wärmenetze > 50 Kilometer: Betriebsstundendauer von maximal 2.500 Stunden/Jahr

Betriebszeiten mit einer Wärmeleistung < 5 Prozent der Feuerungswärmeleistung, die dazu dienen, die Betriebsbereitschaft aufrechtzuerhalten, werden dabei nicht als Betriebsstunden, die der Begrenzung unterliegen, gewertet.

Hinweis zu Betriebsstunden:

Sollten diese Grenzwerte für die Betriebsstunden überschritten werden, behält sich das BAFA vor, die Förderung zurückzufordern (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.3). Dabei gilt der Grenzwert zur Beschränkung der Betriebsstunden pro Anlage (siehe Hinweis des BAFA).

Abwärme

Abwärme ist unvermeidbare Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (z. B. in IT-Rechenzentren) anfällt und die ungenutzt in die Umgebungsluft oder ins Wasser abgeleitet werden würde. Wärme aus KWK-Anlagen ist keine Abwärme im Sinne der Richtlinie.

Eine Wärmemenge gilt als unvermeidbar, wenn sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand und technischen Effizienzmaßnahmen nicht verringert werden kann. Durch die Nutzung der Abwärme dürfen mittelfristig keine Effizienzmaßnahmen verhindert werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.5).

1.4.2 Förderfähige Komponenten und Maßnahmen

Zusätzlich zu einzelnen Wärmeerzeugern ist eine Vielzahl von Komponenten förderfähig.

Tabelle 4: Ohne Einschränkungen förderfähige Komponenten

- ✓ Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- ✓ Armaturen
- ✓ Digitalisierung (nur Hardware)
- ✓ Hocheffiziente Pumpen
- ✓ Leckageüberwachungstechnik
- ✓ Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR-Technik; nur Hardware)
- ✓ Rohrleitungssysteme (inkl. Verlegung und Dämmung)

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- ✓ Wärmenetztrassen beziehungsweise Wärmenetzverteilleitungen (inkl. Tiefbau- und Verlegearbeiten)
- ✓ Wärmespeicher
- ✓ Wärmetauscher
- ✓ Wärmeübergabestationen (inkl. dezentraler Wärmepumpen)
- ✓ Wärmeübertragungsstationen

Hinweise zu einzelnen Komponenten:

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Technik zur Messung, Steuerung und Regelung (MSR-Technik) dient der Steigerung der Gesamteffizienz des Wärmenetzes sowie der einzelnen Komponenten. Ziele sind die verbesserte, zentrale Steuerbarkeit der Anlagen, die Vermeidung von Wärmeverlusten, die Reduzierung von Wärmeeinsatz- und Pumpstromkosten sowie CO_2-Emissionen (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.8.).

Um förderfähig zu sein, müssen die Komponenten der MSR-Technik im Zusammenhang mit anderen förderfähigen Komponenten installiert werden. Als alleinige Maßnahme ist der Einbau von MSR-Technik nur dann förderfähig, wenn dieser den späteren Einbau förderfähiger Komponenten vorbereitet.

Ausgaben für die Software der MSR-Technik sind nicht förderfähig. Zudem sind die Datensicherheitsstandards der BSI-Anforderungen für alle Komponenten einzuhalten (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.8).

Wärmenetztrassen/Wärmenetzverteilleitungen

Neue Wärmenetzleitungen sind förderfähig, unabhängig davon, ob bestehende Leitungen ersetzt oder neue hinzugebaut werden. Die Rohrleitungen müssen bestmöglich gedämmt werden, wobei wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.4).

Wärmespeicher

Förderfähig sind grundsätzlich alle Vorrichtungen zur temporären Speicherung von Wärme, die dazu dienen, Schwankungen von Wärmebereitstellung und Wärmebedarf auszugleichen. Unten stehende Anforderungen an die Wärmespeicher sind dabei zu berücksichtigen.

Es sind insbesondere Vorrichtungen gemeint, die eine **saisonale Speicherung** der im Wärmenetz zu nutzenden Wärmemengen erreichen (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.7):

— Wärmespeicher mit einer Speicherkapazität von mindestens einem Sechstel des Jahreswärmeabsatzes des (Teil-)Netzes

— Wärmespeicher mit Wasser als Speichermedium und einem Volumen von wenigstens 25.000 Kubikmetern Wasseräquivalent unabhängig vom Jahreswärmeabsatz des Wärmenetzes

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für Wärmespeicher gelten folgende Anforderungen:

Speichergröße < 25.000 m³ Wasseräquivalent

- < 50 m³ Wasseräquivalent
  - Wärmeverluste < 15 W/m²
  - Speicher muss fabrikneu sein
  - Vorlage der technischen Beschreibung des Herstellers erforderlich
- > 50 m³ Wasseräquivalent
  - Wärmeverluste < 15 W/m²
  - Vorlage der Projektbeschreibung und Wärmeverlustberechnung, z. B. gemäß FW 313 des AGFW[16] erforderlich

Im Grenzfall (= 50 m³ Wasseräquivalent) wären die zutreffenden Anforderungen mit dem Projektträger abzustimmen (Hinweis des BAFA).

Speichergröße ≥ 25.000 m³ Wasseräquivalent

- Vorlage einer Wärmeverlustrechnung erforderlich

Wärmeübergabestationen (inkl. dezentraler Wärmepumpen)

Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen für die Endabnahme sind nur förderfähig, wenn diese im Eigentum der Wärmenetzbetreiber sind und für mindestens zehn Jahre nach der Inbetriebnahme in dessen Eigentum verbleiben. Dies gilt ebenfalls für Hausübergabestationen mit integrierter Wärmepumpe (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.5).

Bei kalten Nahwärmenetzen mit dezentralen Wärmepumpen ist die Wärmequellenerschließung, einschließlich der Verteilleitungen bis zur Endabnahme, förderfähig, selbst wenn die Hausanschlüsse und die dezentralen Wärmepumpen durch die Endkunden bereitgestellt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.9.2).

Nur bei Transformation bestehender Wärmenetze: Temperaturabsenkung

Die Absenkung der Netztemperaturen ermöglicht es, erneuerbare Energien besser in bestehende Wärmenetze einzubinden und die Effizienz des gesamten Wärmenetzsystems zu steigern.

[16] Arbeitsblatt AGFW FW 313 „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Energiespeichern“ (2015).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Folgende Komponenten und Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.9):

Tabelle 5: Förderfähige Komponenten und Maßnahmen zur Temperaturabsenkung

- ✓ Hydraulische Optimierung des Wärmenetzes
- ✓ Austausch von Leitungen (insbesondere der Leitungsdurchmesser)
- ✓ Verbesserung der Leitungsdämmung
- ✓ Erneuerung der Regelung
- ✓ Neue Zählertechnik und Digitalisierung
- ✓ Neue Pumpen (Dimensionierung, drehzahlgeregelte Hocheffizienzpumpen)
- ✓ Optimierter Netzbetrieb im Sommer
- ✓ Aufsplittung des Netzes in unterschiedliche Temperaturzonen
- ✓ Wärmepumpen im Eigentum des Wärmenetzbetreibers

Die nachfolgenden Komponenten sind unter gewissen Bedingungen förderfähig (siehe Hinweis des BAFA).

Tabelle 6: Mit Einschränkungen förderfähige Komponenten

✓ Besicherungsanlagen	Förderfähig sind ausschließlich mit Biogas oder Biomethan befeuerte, neue Anlagen. Die Beantragung muss gemeinsam mit der förderfähigen Wärmeerzeugungsanlage erfolgen.
✓ Brennstofflager	Förderfähig, falls dieses kein eigenständiges Gebäude darstellt (als Teil der Heizzentrale). Nicht förderfähig, falls dieses ein eigenständiges Gebäude darstellt.
✓ Gebäude der Energiezentrale	Förderfähig, falls dieses ausschließlich für den Betrieb des Wärmenetzes und überwiegend für geförderte Anlagen verwendet wird.
✓ Heizzentralen	Förderfähig, falls diese ausschließlich für die Unterbringung von Anlagen, die für den Wärmenetzbetrieb benötigt werden, und überwiegend durch förderfähige Anlagen genutzt werden.
✓ Mittelspannungsschaltanlage und Transformator	Förderfähig, falls diese ausschließlich für Wärmepumpen verwendet werden.
✓ Rückkühlwerke	Förderfähig, falls diese als Quelle für die Wärmepumpen verwendet werden.
✓ Stromanlagen	Förderfähig, falls diese ein Teil von förderfähigen Anlagen sind und ausschließlich für die zu fördernde Anlage verwendet werden. Stromanlagen dürfen auf den Endzustand des zu transformierenden Wärmenetzes dimensioniert werden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

✓ TGA-Ausstattung der Energiezentrale (z. B. Beleuchtung, Blitzschutz, Waschbecken)	Förderfähig, falls diese ausschließlich für den Betrieb des Wärmenetzes und überwiegend für geförderte Anlagen verwendet wird.

Hinweise zu einzelnen Komponenten:

Besicherungsanlagen

Die thermische Leistung der Besicherungsanlage darf maximal 20 Prozent größer sein, als die der zu besichernden förderfähigen Anlage. Förderfähig sind zum einen direkt physisch mit gasförmiger Biomasse gespeiste Kessel.

Zudem sind Kessel für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in einem Wärmenetz eingesetzt wird, förderfähig. Für Letztere ist der Nachweis der bilanziellen Nutzung durch Vorlage eines entsprechenden Versorgungsvertrages erforderlich.

Zu beachten ist, dass förderfähige Besicherungsanlagen nur beim Ausfall einer zu besichernden Anlage genutzt werden dürfen und aus diesem Grund im Rahmen des Antrages der zu besichernden Anlage beantragt werden sollten. Die Dauer der Nutzung ist im Einzelfall mit dem BAFA abzustimmen, wenn sie absehbar über 200 Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr liegt (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.7).

Hinweis zur Förderung weiterer Komponenten und (Umfeld-)Maßnahmen:

Grundsätzlich umfasst die Förderung im Modul 2 alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen, über die Wärmeverteilung bis hin zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten.

Neben den in der Richtlinie und den Merkblättern genannten Komponenten und Maßnahmen (Positivliste) können auch weitere Maßnahmen förderfähig sein, sofern diese dazu beitragen, die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Dazu gehören beispielsweise Energiemanagementsysteme oder innovative Technologien, die die Effizienz des Wärmenetzes steigern.

Eine individuelle Überprüfung der Förderfähigkeit nicht genannter Komponenten und Maßnahmen kann per E-Mail (waermenetze@bafa.bund.de) beim BAFA angefragt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.1).

1.4.3 Förderfähige Planungsleistungen

Förderfähige Planungsleistungen umfassen strategische und detaillierte Planungsaktivitäten, die unmittelbar auf die Entwicklung und Umsetzung von effizienten Wärmenetzen abzielen. Diese beinhalten die Erstellung von umfassenden Konzepten, die die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eines Wärmenetzprojektes abdecken.

Planungsleistungen zur Konzeptionierung angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 der HOAI werden bereits im Modul 1 abgedeckt (siehe Richtlinie, Ziffer 4.1.3 sowie Abschnitt 2.2.1 in dieser Handreichung).

Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 5 bis 8 der HOAI sind im Modul 2 förderfähig, sofern sie in Verbindung mit der förderfähigen Anlage stehen (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

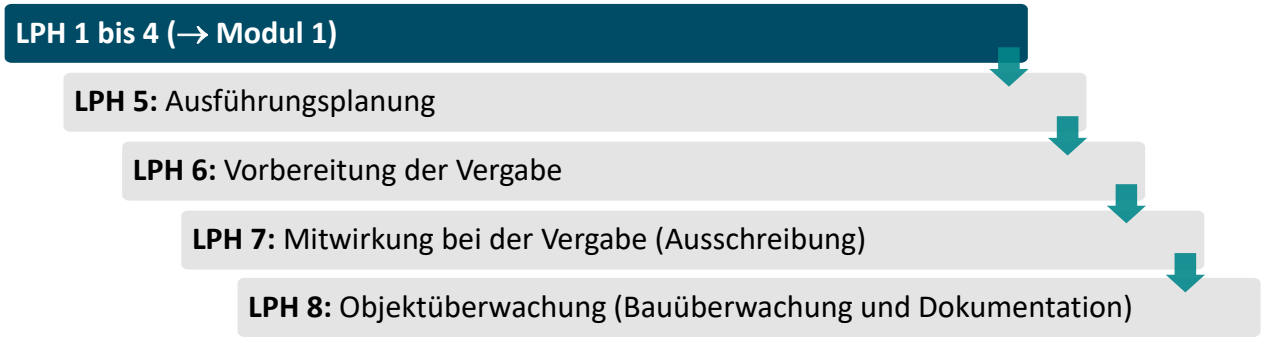

Abbildung 8: Leistungsphasen 5 bis 8 gemäß HOAI

1.4.4 Nicht förderfähige, aber (eingeschränkt) zulässige Wärmeerzeuger, Komponenten und Maßnahmen

Darüber hinaus erkennt die Richtlinie weitere Wärmeerzeuger als (eingeschränkt) treibhausgasneutral an, die jedoch nicht förderfähig sind. Diese Wärmeerzeuger können dennoch in das Wärmenetz eingebunden werden, sofern das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 beachtet wird (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2 und Abschnitt 4.2.9).

Tabelle 7: (Eingeschränkt) treibhausgasneutrale, aber nicht förderfähige Wärmeerzeuger

Treibhausgasneutral	✓ Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von Biogas, Biomethan (bilanziell), Klärgas, Grubengas oder Deponiegas ✓ Thermische Abfallbehandlung (biogene Anteile von Abfällen) ✓ Weitere mit erneuerbaren Energien befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen
Eingeschränkt treibhausgasneutral	✓ Anlagen zur Verbrennung von grünem Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen ✓ Anlagen zur direktelektrischen Erzeugung von Wärme aus Strom

Kessel- und KWK-Anlagen

Für fossil befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen ist der maximal zulässige Anteil an der eingespeisten Wärmemenge zu beachten (siehe Abschnitt 1.3 dieser Handreichung). Mit Biogas, Biomethan, Klärgas, Grubengas oder Deponiegas befeuerte Kesselanlagen sind im Rahmen von Neubaunetzen nicht förderfähig, aber zulässig und können zur Erreichung der Treibhausgasneutralität berücksichtigt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.9.1).

Förderfähig sind diese nur, wenn sie als Besicherungsanlagen für förderfähige Anlagen fungieren (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.7 sowie Abschnitt 1.4.2 dieser Handreichung).

Auch Kessel- und KWK-Anlagen zur Verbrennung von grünem Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen sind nicht förderfähig. Ein Umstieg auf diese ist aber bis zu maximal 50 Prozent der eingespeisten Wärmemenge zulässig (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Geothermische Heizkraftwerke gelten als erneuerbar und sind damit zulässig, aber nicht förderfähig (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.9.1).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Zudem sind Anlagen und Rohrleitungen, die gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2025) gefördert werden[17], über diese Förderrichtlinie nicht förderfähig. Zu beachten ist, dass die Wärme aus KWK-Anlagen keine Abwärme im Sinne der Richtlinie ist (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

Hinweis zu Kessel- und KWK-Anlagen:

Wasserstoff gilt nur als treibhausgasneutral im Sinne der Richtlinie, wenn die Einspeisemenge **unter 50 Prozent** der Gesamtmenge liegt (siehe Hinweis des BAFA).

Direktelektrische Wärmeerzeugung

Direktelektrische Wärmeerzeugung (Power-to-Heat, Elektrodenkessel, Heizstab) gilt als nur beschränkt treibhausgasneutral und ist dementsprechend nicht förderfähig. Sofern in der Machbarkeitsstudie beziehungsweise im Transformationsplan (Modul 1) plausibel dargelegt wurde, wie der Strom zur direktelektrischen Wärmeerzeugung zu 100 Prozent aus Direktbelieferungen durch erneuerbare Stromerzeugungsanlagen bereitgestellt werden soll, ist die Verwendung von direktelektrischen Wärmeerzeugern zulässig. Zertifikate für die Belieferung mit grünem Strom werden hierfür jedoch nicht anerkannt (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Thermische Abfallbehandlung

Sofern Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 beitragen, ist deren Einbindung zulässig, wenn auch nicht förderfähig.

Zudem muss bereits im Rahmen von Modul 1 dargestellt werden, wie die Emissionen aus der Abfallverbrennung vermieden werden sollen (z. B. durch Carbon Capture and Storage (CCS)) (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Gemäß § 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)[18] sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder ihre Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Alle im Rahmen der Definition zu Feuerungsanlagen für Biomasse (Brennstoffliste aus Anhang 1 der Richtlinie sowie Brennstoffliste aus der 4. BImSchV[19]) genannten Abfälle gelten im Sinne der Richtlinie nicht als Abfälle, sondern als Biomasse.

[17] Vgl. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2016/KWKG_2025.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[18] Vgl. Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[19] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Nicht förderfähige Komponenten und Umfeldmaßnahmen

Tabelle 8: Nicht förderfähige Komponenten (siehe Hinweis des BAFA)

- Elektrokessel
- Hydraulik rund um Kälteerzeugung
- Kältenetz und Kältehausanschlussstationen
- Rückbau von Altanlagen

Nicht förderfähige Umfeldmaßnahmen sind beispielsweise die Kopplung von Maßnahmen mit Straßenbau, Leitungsarbeiten oder Quartiersentwicklungen (sog. Windows of Opportunity). Diese mussten jedoch im Transformationsplan (Modul 1) angegeben werden (siehe Richtlinie, Anhang 3 Punkt 4).

1.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge für beantragte Leistungen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beauftragt werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Studien und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (siehe Richtlinie, Ziffer 8.1).

Für Modul 2 besteht grundsätzlich die Möglichkeit – anders als bei den anderen Modulen –, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen und damit schon vor der Bewilligung mit dem Vorhaben zu beginnen. Hierzu kann im Antragsportal bei der Antragstellung ein formloses Schreiben als PDF-Datei mit kurzer Begründung hochgeladen werden (siehe Hinweis des BAFA).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2 Antragstellung

2.1 Allgemeine Hinweise

Drei wichtige Vorarbeiten müssen erledigt sein, bevor der Antrag für Modul 2 gestellt werden kann:

- ✓ Machbarkeitsstudie beziehungsweise Transformationsplan wurde nach Kriterien der Richtlinie erstellt.
- ✓ Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphase 3 der HOAI sind *vollständig* abgeschlossen.
- ✓ Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphase 4 der HOAI sind *überwiegend* abgeschlossen.

Die Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß HOAI können durch Modul 1 gefördert werden. Wurden diese ohne Förderung durchgeführt, kann direkt mit der Antragstellung für Modul 2 begonnen werden.

Die Antragstellung besteht aus zwei Teilen:

Erstellung von Antragsunterlagen**

- Machbarkeitsstudie oder Transformationsplan
- Projektbeschreibung (siehe Abschnitt* 2.2.1)
- Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (siehe Abschnitt 2.2.2)
- Planungsunterlagen (siehe Abschnitt 2.2.3)
- Nachweise zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan (siehe Abschnitt 2.2.4)
- Zeit- und Ressourcenplan (siehe Abschnitt 2.2.5)
- Vollmacht (siehe Abschnitt 2.2.6)

* Die Abschnittsnummern beziehen sich auf diese Handreichung.

*** Die Unterlagen sind im Antragsportal easy-Online hochzuladen.*

+

Antragstellung in easy-Online

- Ausfüllen des Antrags im elektronischen Antragsportal easy-Online (siehe Abschnitt 2.3)

Hinweis zur Ausführlichkeit der Angaben bei der Antragstellung:

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung, dass sich die geforderten Informationen auf das Wesentliche und für die Förderung relevante Angaben konzentrieren sollten und Erläuterungen möglichst kurz gehalten werden können (siehe Hinweis des BAFA).

So müssen beispielsweise keine Angaben zu Wärmeerzeugern und Voruntersuchungen erfolgen, sollten diese letztlich nicht für das Wärmenetz verwendet werden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2.2 Erforderliche Unterlagen

2.2.1 Projektbeschreibung

Allgemeine Hinweise

Ziel der Projektbeschreibung ist es, die Planungsunterlagen zum derzeitigen Stand zusammenzufassen. Falls Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 der HOAI durch Modul 1 gefördert wurden, musste ein Abschlussbericht zu den durchgeführten Planungsleistungen als Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Dieser Abschlussbericht kann nun als Projektbeschreibung für Modul 2 wiederverwendet werden (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1 sowie Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.3). Hierbei muss die folgende Unterscheidung beachtet werden:

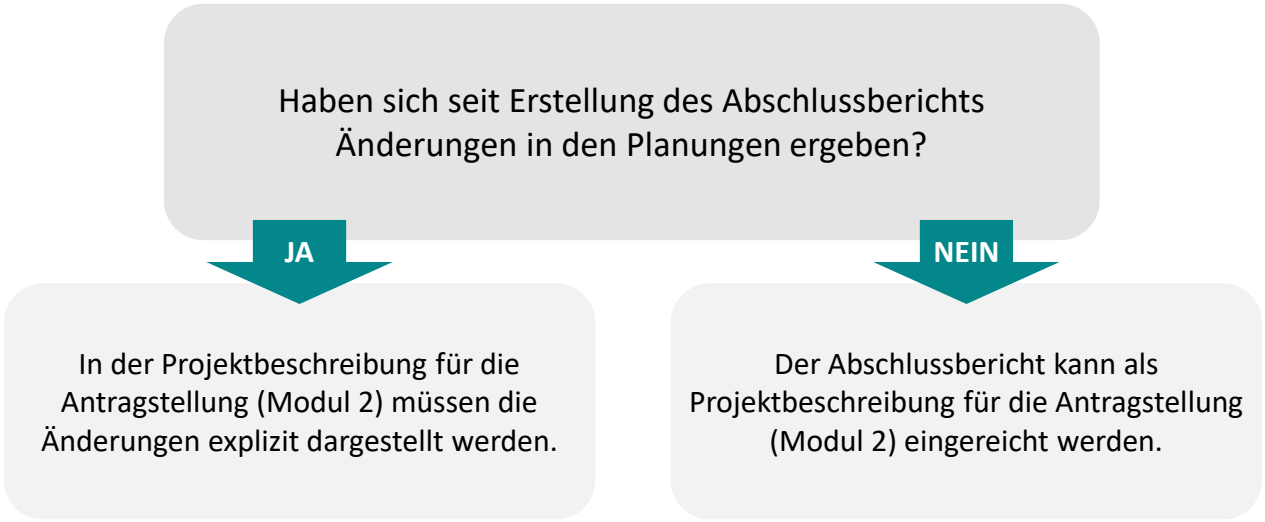

Abbildung 9: Projektbeschreibung für Modul 2

Hinweis zu Kooperationen:

Im Falle einer Kooperation mehrerer Antragsberechtigter soll die Projektbeschreibung darüber Aufschluss geben, worin der Beitrag jedes Kooperationspartners zum Gesamtprojekt besteht (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Die Projektbeschreibung muss die folgenden Mindestinhalte enthalten:

Abbildung 10: Mindestinhalte der Projektbeschreibung

Auflistung der Projektbeteiligten

Die Projektbeteiligten müssen aufgelistet werden (Name, Aufgabe/Rolle im Projekt).

Projektbeteiligte sind beispielsweise:

- Kooperationspartnerinnen und -partner
- (größere) beteiligte Bauherren
- voraussichtlich beteiligte Ingenieurbüros
- kommunale Vertreterinnen und Vertreter

Ergänzende Informationen, wie beispielsweise einschlägige Expertise, vollständige Kontaktdaten oder Letter of Intent, sind nicht notwendig (siehe Hinweis des BAFA).

Hinweis zu Eigentumsverhältnissen:

Sollten unterschiedliche Eigentumsverhältnisse im Wärmenetz bestehen, muss aufgezeigt werden, welche Projektbeteiligten welche Komponenten des Wärmenetzes im Eigentum haben oder haben sollen (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Lage/Standort des Wärmenetzsystems

In diesem Abschnitt müssen – unter Zuhilfenahme einer kartografischen Darstellung – das Untersuchungsgebiet und die potenziellen Wärmekunden dargestellt werden.

Hier soll explizit auf die Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten und Gebäude eingegangen werden (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1). Dabei ist die gemäß der Richtlinie erforderliche Mindestgröße des Wärmenetzes zu beachten (siehe dazu Abschnitt 1.3 dieser Handreichung).

Wärmeerzeugung

Zum Thema Wärmeerzeugung sind folgende Angaben zu machen (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1):

- ✓ **Wärmeerzeuger**: Es ist eine tabellarische Darstellung für die jeweiligen förderfähigen Erzeugungsanlagentypen zu erstellen, die in das Wärmenetz integriert werden sollen, unter Angabe folgender Kennzahlen:
  - Anzahl der Anlagen
  - Jeweilige Leistung der Anlagen
  - Jeweilige Auslegungstemperatur der Anlage
  - Jeweilige Wärmeeinspeisemenge der Anlage
  - Anteil an der gesamten Wärmeeinspeisemenge in das Wärmenetz

Hinweise zur Erstellung der Tabelle:

- Sind mehrere Wärmeerzeuger des gleichen Typs (siehe unten z. B. Luftwärmepumpen) geplant oder vorhanden, werden diese in einer Zeile angegeben. Die Leistung, Auslegungstemperatur und Wärmeeinspeisemenge sind für die jeweilige Anlage anzugeben, während der Anteil an der gesamten Wärmeeinspeisemenge über alle Anlagen in dieser Zeile aggregiert wird. Für unterschiedliche Wärmeerzeuger sind separate Zeilen zu verwenden (siehe unten z. B. Flusswärmepumpen sowie Hinweis des BAFA).
- **Bei Solarthermieanlagen**: Hier können alle Module derselben Anlage in einer Zeile zusammengefasst werden. Es sind keine einzelnen Zeilen beziehungsweise Angaben pro Modul notwendig.
- **Für Bestandsnetze:** Sollten bereits „alte“ Anlagen vorhanden sein, die in das transformierte Wärmenetz integriert werden sollen, werden diese in einer separaten Zeile aufgelistet. Dies gilt auch, wenn sie identisch zu neuen Anlagen sind, die durch die Richtlinie gefördert werden sollen (siehe unten z. B. Tiefengeothermieanlagen sowie Hinweis des BAFA).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 9: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Wärmeerzeuger (PD)

Wärmeerzeuger	Anzahl der Anlagen/ Module	Leistung je Anlage (MW)	Auslegungstemperatur je Anlage (°C)	Wärmeeinspeisemenge je Anlage (MWh)	Anteil an der gesamten Wärmeeinspeisemenge in das Wärmenetz (%)
Luftwärmepumpen	3	Leistung je Luftwärmepumpe	Auslegungstemperatur je Luftwärmepumpe	Wärmeeinspeisemenge je Luftwärmepumpe	Anteil der drei Luftwärmepumpen (aggregiert) an der gesamten Wärmeeinspeisemenge
Flusswärmepumpen	2	Leistung Flusswärmepumpe X	Auslegungstemperatur Flusswärmepumpe X	Wärmeeinspeisemenge Flusswärmepumpe X	Anteil der Flusswärmepumpe X an der gesamten Wärmeeinspeisemenge
		Leistung Flusswärmepumpe Y	Auslegungstemperatur Flusswärmepumpe Y	Wärmeeinspeisemenge Flusswärmepumpe Y	Anteil der Flusswärmepumpe Y an der gesamten Wärmeeinspeisemenge
Tiefengeothermieanlagen	2	Leistung je Tiefengeothermieanlage	Auslegungstemperatur je Tiefengeothermieanlage	Wärmeeinspeisemenge je Tiefengeothermieanlage	Anteil der zwei Tiefengeothermieanlagen (aggregiert) an der gesamten Wärmeeinspeisemenge
Solarthermieanlagen	1 (30 Module)	Leistung der Solarthermieanlage	Auslegungstemperatur der Solarthermieanlage	Wärmeeinspeisemenge der Solarthermieanlage	Anteil der Solarthermieanlage an der gesamten Wärmeeinspeisemenge

- ✓ **Einsatz von Wärmepumpen**: Die Untersuchungen zu den Wärmequellen (z. B. Probebohrungen) sind zu dokumentieren und die Einbindung der Wärmequelle an die Wärmepumpen darzustellen.
- ✓ **Bei der Nutzung von Abwärme**: Es ist eine detaillierte Prozessbeschreibung vorzunehmen. Die Auskopplung der Abwärme aus dem Prozess und die Einbindung in die Wärmenetze, inklusive zeitlicher Abläufe, sind schematisch darzustellen.
- ✓ **Einspeisepunkt und Einbindung in das Wärmenetz** sind in der Planungsunterlage „Hydraulikschema“ (siehe Hinweis des BAFA) darzulegen und zu erläutern.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- **Wärmespeicher:** Für die Optimierung des Wärmenetzbetriebs und der Wärmeerzeuger ist zusätzlich eine Aufstellung der hierfür notwendigen **Wärmespeicher** mit folgenden Angaben zu erstellen:
  - Anzahl der Speicher
  - Speicherkapazität in Kubikmetern Wasseräquivalent
  - Größe der Wärmespeicher, falls abweichend (räumliche Dimension)
  - Wärmeverluste je Wärmespeicher

Tabelle 10: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Wärmespeicher (PD)

Wärmespeicher	Anzahl der Speicher	Speicherkapazität in Kubikmetern Wasseräquivalent (MWh)	Größe der Wärmespeicher, falls abweichend (räumliche Dimension) (Kubikmeter)	Wärmeverluste (W/K)
Wärmespeicher X	3	…	…	…
Wärmespeicher Y	1	…	…	…

- Die **Betriebsweise der jeweiligen Wärmeerzeuger und Wärmespeicher** ist zu erläutern und es ist eine Jahresdauerlinie anzufertigen.

Hinweis zu Berechnungen von Anlagenkennzahlen und Untersuchungen:

Für alle in diesem Kapitel genannten Anlagenkennzahlen und Untersuchungen sind die notwendigen Berechnungen zur Auslegung und Dimensionierung darzulegen und zu erläutern (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1).

Wärmesenken/-kunden

Zum Thema Wärmesenken/-kunden sind folgende Angaben gefordert (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1):

- Tabellarische Darstellung der **Größenklassen/Anschlusstypen der Hausübergabestationen** mit folgenden Angaben:
  - Anzahl der Anlagen
  - Übergabeleistung
  - Wärmebedarf
  - Temperaturbedarf

  Mit Blick auf die Größenklassen/Anschlusstypen ist die Angabe des Modells/Typs der Hausübergabestation ausreichend (siehe Hinweis des BAFA).

- Zusätzlich sind die Schemata zu den jeweiligen Anschlusstypen und die Art, wie die Versorgung der jeweiligen Endkunden gewährleistet werden soll, zu erläutern. Der Einsatz und der Betrieb von dezentralen Wärme- oder Trinkwarmwasserspeichern sind hierbei zu erläutern.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 11: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Hausübergabestationen (PD)

Hausübergabestation (Modell/Typ)	Anzahl der Anlagen	Übergabeleistung (kW)	Wärmebedarf (kWh)	Temperaturbedarf (°C)
Hausübergabestation X	5	…	…	…
Hausübergabestation Y	3	…	…	…

Hinweis zur Nutzung dezentraler Wärmepumpen als Hausübergabestation:

Sofern dezentrale Wärmepumpen als Hausübergabestation eingesetzt werden sollen, ist deren Betriebsweise im Rahmen der Angaben zur „Wärmeerzeugung“ zu erläutern (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1).

Hinweis zur Berechnung von Anlagenkennzahlen:

Für alle in diesem Kapitel genannten Anlagenkennzahlen sind die notwendigen Berechnungen zur Auslegung und Dimensionierung der Hausübergabestationen darzulegen und zu erläutern (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1).

Wärmenetz

Zum Thema Wärmenetz sind folgende Angaben gefordert (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1):

- ✓ Tabellarische Aufstellung der **auszutauschenden Wärmeverteilleitungen und der neu zu verlegenden Wärmeverteilleitung** sowie von **Hausanschlussleitungen** mit folgenden Angaben:
  - Rohrleitungsdurchmesser
  - Rohrleitungsmeter
  - Dämmstandard
  - Art der Rohrleitung

Tabelle 12: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der (Verteil-)Leitungen (PD)

Wärmeverteilleitung / Hausanschlussleitung	Rohrleitungsdurchmesser (DN)	Rohrleitungsmeter (m)	Dämmstandard (mm)	Art der Rohrleitung
Netzabschnitt 1	…	…	…	…
Netzabschnitt 2	…	…	…	…

- ✓ Tabellarische Erfassung notwendiger Komponenten, wie **Armaturen, Pumpen, Druckhaltungssysteme und Leckageüberwachungstechnik**

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 13: Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Komponenten (PD)

Komponente	Typ	Anzahl
Armaturen	Armatur X	…
	Armatur Y	…
Pumpen	Pumpe X	…
	Pumpe Y	…
Druckhaltungssysteme	Druckhaltungssystem X	…
	Druckhaltungssystem Y	…
Leckageüberwachungstechnik	Leckageüberwachungstechnik X	…
	Leckageüberwachungstechnik Y	…

✓ Darlegung der sich aus der Netzdimensionierung und -trassierung ergebenden notwendigen **Tiefbauarbeiten** und **Rohrleitungsbauarbeiten**

Hinweis zur Berechnung von Kennzahlen:

Für alle in diesem Kapitel genannten Kennzahlen sind die notwendigen Berechnungen zur Auslegung und Dimensionierung der Komponenten des Wärmenetzes darzulegen und zu erläutern.

Hierfür sind eine Netzverlustberechnung, der Temperaturverlauf im Wärmenetz und eine Druckverlustberechnung (Druckverlauf im Wärmenetz) aufzustellen. Erfolgt dies im Rahmen einer Simulation, sind die Eingangsparameter der Simulation und die Ergebnisse zu erläutern.

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, inklusive Digitalisierungskomponenten

Zum Thema MSR-Technik sind folgende Angaben erforderlich (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1):

✓ Erläuterung der **Regelungsschemata und -konzepte** basierend auf der angedachten Betriebsweise des Wärmenetzes für die Wärmeerzeuger, Wärmespeicher, Armaturen, Pumpen und Hausübergabestationen und Auflistung der dafür notwendigen Messdaten

✓ Die für die Messdaten erforderlichen Messeinrichtungen sind als **digitale Messeinrichtungen** auszugestalten:

- Darstellung der hierfür notwendigen Infrastruktur zur Datenübertragung (z. B. Funknetz)
- Definition von Schnittstellen, um die Einbindung der Daten in ein zentrales System zur Betriebsoptimierung zu ermöglichen

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Genehmigungsfähigkeit

Hier sind eine Erläuterung der notwendigen Genehmigungen für das Vorhaben und die Angabe des aktuellen Status der jeweiligen Genehmigung notwendig (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.1):

- ✓ Welche **Genehmigungen** sind erforderlich?
- ✓ Bei welchen **Genehmigungsbehörden** werden die Genehmigungen eingeholt?
- ✓ Wie ist der **Status** der jeweiligen Genehmigung?

Falls eine Genehmigung *noch nicht erteilt* wurde, ist zu erläutern:

- ✓ welche Schritte bereits erfolgt sind (z. B. Einreichung des Genehmigungsantrages),
- ✓ welche Schritte gegebenenfalls zur Genehmigung noch erforderlich sind (z. B. Einreichung weiterer Unterlagen),
- ✓ wie die Genehmigungsfähigkeit einzuschätzen ist und
- ✓ wann mit der Erteilung der Genehmigung zu rechnen ist.

Hinweis zu Angaben zur Genehmigungsfähigkeit:

Die Angaben können sehr kurz gehalten werden und sich auf die wichtigsten Angaben beschränken (siehe Hinweis des BAFA).

Beispielformulierungen:

„Für das Vorhaben sind Genehmigungen für […] von den Behörden […] notwendig. Die Genehmigungen […] liegen bereits vor.“

„Für das Vorhaben sind Genehmigungen für […] von den Behörden […] notwendig. Die Genehmigungen für […] von den Behörden […] liegen noch nicht vor, Gespräche haben aber bereits stattgefunden / Anträge wurden bereits eingereicht. Unterlagen […] sind noch nachzureichen. Die Erteilung der Genehmigungen wird zeitnah / bis […] erwartet.“

Auch hier kann alternativ eine tabellarische Aufstellung erfolgen.

Tabelle 14: Beispiel für eine tabellarische Darstellung von Genehmigungen (PD)

Genehmigungsbedürftige Anlage	Erforderliche Genehmigung	Genehmigungsbehörde	Status der Genehmigung	Anmerkung (bei noch ausstehender Genehmigung)
Wärmeerzeuger A	…	…	Genehmigung erteilt	
Wärmeerzeuger B	…	…	Genehmigung erteilt	

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Genehmigungsbedürftige Anlage	Erforderliche Genehmigung	Genehmigungsbehörde	Status der Genehmigung	Anmerkung (bei noch ausstehender Genehmigung)
Wärmequelle X	…	…	Genehmigung ausstehend	– Antrag auf Genehmigung gestellt – Genehmigung wird innerhalb der nächsten zwei Wochen erwartet
Wärmetrasse Y	…	…	Genehmigung ausstehend	– Antrag auf Genehmigung gestellt – Unterlage XYZ noch nachzureichen – Genehmigung zeitnah nach Einreichung erwartet

2.2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Für die Förderung im Rahmen von Modul 2 ist eine Wirtschaftlichkeitslückenberechnung durchzuführen. Dabei ist das vom BAFA bereitgestellte Formular „Berechnungstool Wirtschaftlichkeitslücke Modul 2“[20] (inkl. Ausfüllhilfen) zu verwenden (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.2).

2.2.3 Planungsunterlagen

Für die Antragstellung sind folgende Planungsunterlagen einzureichen (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.3):

- ✓ Als Planungsunterlage ist nur ein Hydraulikschema des geplanten Wärmenetzes (im Endzustand) einzureichen (siehe auch Projektbeschreibung „Wärmeerzeugung“).
- ✓ Die Einreichung weiterer Planungsunterlagen ist zunächst nicht erforderlich. Diese werden bei Bedarf vom BAFA explizit angefordert.

2.2.4 Nachweise zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan

Im Antragsformular easy-Online ist ein Finanzierungsplan auszufüllen, der die jeweiligen Ausgaben für die Realisierung des vollständigen Wärmenetzes oder eines (vierjährigen) Maßnahmenpakets enthält (siehe hierzu Abschnitt 2.3 in dieser Handreichung). Hier ist jeder einzeln aufgeführte Ausgabenposten zu plausibilisieren (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.4):

- **Externe Ausgaben**: Plausibilisierung über Angebote oder Kostenberechnungen
- **Interne Ausgaben**: Plausibilisierung über das vom BAFA bereitgestellte Formular „Auflistung der Personalkosten“[21]

[20] Vgl. Bundesamt für Ausfuhrkontrolle 2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew_formular_wlb_m2.xlsx?__blob=publicationFile&v=2, zu finden auf der Internetseite der BAFA zum Förderprogramm im Abschnitt „Formulare“, https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[21] Vgl. Bundesamt für Ausfuhrkontrolle 2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew_formular_personalkosten.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 , zu finden auf der Internetseite des BAFA zum Förderprogramm im Abschnitt „Formulare“, https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für jeden Ausgabenposten im Finanzierungsplan ist ein entsprechendes Dokument zur Plausibilisierung im Antragsportal hochzuladen.

Tabelle 15: Beispiel für die Zuordnung der Dokumente zu einzelnen Ausgabenposten des Finanzierungsplans[22]

Förderfähige Ausgaben	Geplante Höhe Förderjahr 1 (in Euro)	Geplante Höhe Förderjahr 2 (in Euro)	Geplante Höhe Förderjahr 3 (in Euro)	Geplante Höhe Förderjahr 4 (in Euro)	Geplante Gesamthöhe (in Euro)	Nachweis zur Plausibilisierung
Wärmeerzeuger X	0	1.000.000	2.000.000	1.500.000	4.500.000	Angebot Wärmeerzeuger X+Y.pdf
Wärmequellen-erschließung	2.000.000	1.000.000	0	0	3.000.000	Angebot WQ-Erschließung.pdf
Wärmeerzeuger Y	0	2.000.000	0	1.000.000	3.000.000	Angebot Wärmeerzeuger X+Y.pdf
Rohrleitungsbau	2.000.000	2.000.000	1.000.000	0	5.000.000	Angebot Rohrleitung.pdf
Tiefbau	2.500.000	1.500.000	0	0	4.000.000	Angebot Tiefbau.pdf
Hausübergabestationen	0	0	1.500.000	1.000.000	2.500.000	Angebot HÜS.pdf
MSR-Technik	0	40.000	80.000	80.000	200.000	Kostenberechnung.pdf
Heizzentrale	800.000	400.000	300.000	0	1.500.000	Kostenberechnung.pdf
Leistungsphasen 5 – 8	300.000	350.000	200.000	50.000	900.000	Angebot Ingenieurbüro LPH 5-8.pdf
Interne Leistungen	50.000	50.000	50.000	50.000	200.000	Auflistung der Personalkosten.pdf

Hinweis zur Angabe von geplanten Ausgaben:

Angaben zu jährlich geplanten Ausgaben müssen sowohl im Formular zum Finanzierungsplan als auch im Antragsportal easy-Online vorgenommen werden. Die Übereinstimmung der Angaben in beiden Formaten ist vor der Antragstellung sorgfältig zu prüfen (siehe Hinweis des BAFA).

[22] Siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.4.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2.2.5 Zeit- und Ressourcenplan

Im Zeit- und Ressourcenplan sind alle relevanten Ausführungszeiträume und Meilensteine der Bauphase sowohl grafisch als auch tabellarisch darzustellen. Dieser ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und im Rahmen des Zwischennachweises beim BAFA einzureichen (siehe Merkblatt Modul 2, Abschnitt 4.5). Der Plan soll folgende Fragen beantworten:

- ✓ Zu welchem Zeitpunkt werden welche (personellen und finanziellen) Ressourcen für das Vorhaben benötigt?
- ✓ Wie ist der geplante Bauablauf (Planungsleistungen, Ausschreibung und Vergabe, Bau)?

Ist der Wärmenetzbau in mehreren Maßnahmenpaketen geplant, so ist der Zeit- und Ressourcenplan nur für das Maßnahmenpaket darzustellen, für das der Antrag gestellt wird.

Hinweis zur Darstellung des Zeit- und Ressourcenplans:

In der bisherigen Antragspraxis hat sich bewährt, den Zeit- und Ressourcenplan in Form eines Zeitstrahls – von der Antragstellung bis zur Fertigstellung des Wärmenetzbaus – darzustellen und auf diesem die relevanten Ausführungszeiträume und Meilensteine zu skizzieren.

Weiterführende Details (z. B. Dauer der einzelnen Phasen und die benötigten Ressourcen) können in einer zusätzlich angehängten Tabelle erläutert werden (siehe Hinweis des BAFA).

2.2.6 Vollmacht

Sollte im Antragsformular eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt sein, ist eine Vollmacht dieser Person hochzuladen. Hier soll das vom BAFA bereitgestellte Formular „Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung“[23] verwendet werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.6).

2.3 easy-Online – Antragsportal für die Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Antragsportal easy-Online[24]. Bevor die erforderlichen Dateien im Antragsportal hochgeladen werden können, sind die nachfolgenden Informationen anzugeben.

[23] Vgl. Bundesamt für Ausfuhrkontrolle 2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew_formular_bew_vm.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zu finden auf der Internetseite des BAFA zum Förderprogramm im Abschnitt „Formulare“, https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[24] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Herzlich willkommen zum Antrag im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, https://fms.bafa.de/BafaFrame/v2/bew (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingabe personen- und organisations-bezogener Daten

- Bevollmächtigung
- Antragstellende Person
- Klassifikation des Wirtschaftszweigs
- KMU-Status
- Name/Standort Wärmenetz

Eingabe wärmenetz-bezogener Daten

- Geplantes Wärmenetz
- Zu fördernde Maßnahmen (nur bei Transformation)
- Geplante Wärmeerzeuger
- Wärmespeicher
- Ist-Daten Bestandsnetz (nur bei Transformation)
- Entwicklungspfade Dekarbonisierungsziel
- Finanzierungsplan

Hochladen erforderlicher Dokumente

- Vollmacht
- Machbarkeitsstudie/Transformationsplan
- Projektbeschreibung
- Zeit- und Ressourcenplan
- Planungsunterlagen
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Angebote der durchführenden Unternehmen
- Nachweise externer und interner Ausgaben
- Antragstellerunterlage

Übersicht über eingegebene Daten

Versendung des Antrags

Abbildung 11: Übersicht über die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingabe personen- und organisationsbezogener Daten

Schritt 1:

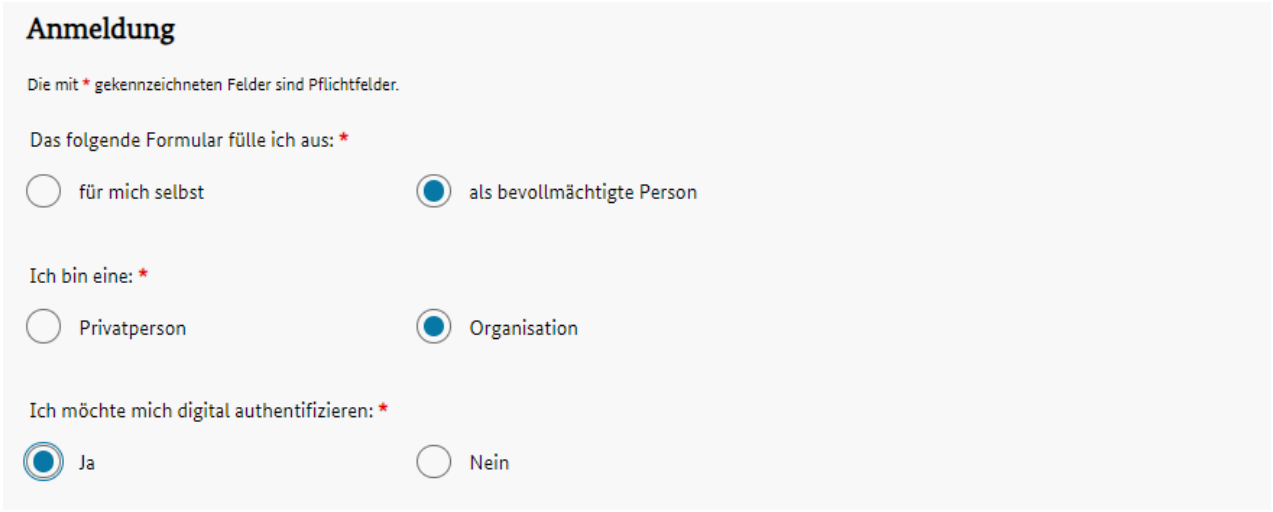

Sollte eine digitale Authentifizierung gewünscht sein und dazu das BundID-Konto oder ELSTER-Unternehmenskonto (EUK) gewählt werden, können die hinterlegten Kontaktdaten in das Formular übernommen werden.

Zudem können die Bescheide über das BundID-Konto direkt in das hinterlegte Postfach zugestellt werden.

Des Weiteren entfällt bei der Authentifizierung mit dem ELSTER-Zertifikat oder dem neuen Personalausweis die händische Unterschrift im Antrag.

Die Authentifizierung mit einem privaten ELSTER-Zertifikat ist für Privatpersonen über das BundID-Konto möglich.

Über das ELSTER-Unternehmenskonto beziehungsweise mittels eines Organisationszertifikats ist hingegen keine private Antragstellung möglich. Sofern noch kein Konto vorhanden ist, besteht auch die Möglichkeit hierüber eine Registrierung vorzunehmen.

Schritt 2:

Für die antragstellende Person ist eine Organisationsart aus den folgenden Optionen auszuwählen:

- Unternehmen
- Eingetragener Verein, gemeinnütziger Investor
- Contractor
- Kommunale Gebietskörperschaft
- Eingetragene Genossenschaften
- Kommunaler Zweckverband
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Eigenbetrieb

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Angaben zur antragstellenden Person

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Bei der antragstellenden Person handelt es sich um: *

--- Bitte wählen ---

Name der Organisation: *

Bitte geben Sie den rechtsverbindlichen Namen der Organisation an.

Ansprechperson

Anrede: *

--- Bitte wählen ---

Vorname: *

Nachname: *

Land: *

Deutschland

Postleitzahl: *

Ort: *

Straße: *

Hausnummer: *

Telefon (tagsüber)
Vorwahl:

Telefon (tagsüber)
Rufnummer:

E-Mail-Adresse: *

E-Mail-Adresse wiederholen: *

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 3:

Sollte eine bevollmächtigte Person für die Antragstellung eingesetzt werden, sind folgende Informationen anzugeben.

Angaben zur Bevollmächtigung

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Ich wurde durch die nachfolgend bezeichnete Organisation/Person gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA); Frankfurter Straße 29 - 35; 65760 Eschborn als bevollmächtigte Person gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz bestellt. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Von der antragstellenden Person liegt die Kenntnis und das Einverständnis vor, dass das BAFA sämtlichen Schriftverkehr an die bevollmächtigte Organisation/Person versendet. Die antragstellende Person ist und bleibt Verfahrensbeteiligter im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die bevollmächtigte Organisation/Person handelt im Namen der antragstellenden Person, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen trägt die antragstellende Person.

Name der bevollmächtigten Organisation:

Ansprechperson

Anrede: *

--- Bitte wählen ---

Vorname: *

Nachname: *

Land: *

Deutschland

Postleitzahl: *

Ort: *

Straße: *

Hausnummer: *

Telefon (tagsüber)
Vorwahl:

Telefon (tagsüber)
Rufnummer:

E-Mail-Adresse: *

E-Mail-Adresse wiederholen: *

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 4:

Nachfolgend wird angegeben, dass die beantragte Investition für wirtschaftliche Zwecke getätigt wird („Ja“). Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist hierbei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zwingend erforderlich ist.

Bei der Beantragung einer Investition für wirtschaftliche Zwecke muss die Wirtschaftszweigklassifikation angegeben werden. Relevante Informationen zur Energieversorgung sind im „Abschnitt D, 35 Energieversorgung“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes, zu finden.[25] Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung sowie Ähnliches durch ein fest installiertes Netz von Strom- beziehungsweise Rohrleitungen, wobei der Umfang des Netzes nicht entscheidend ist.

Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen beziehungsweise deren Erzeugung und Verteilung überwachen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.

Anschließend ist anzugeben, ob es sich bei der antragstellenden Institution um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt. Für kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände ist diese Angabe allerdings nicht erforderlich.

[25] Vgl. Statistisches Bundesamt (Februar 2008): Klassifikationen. Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/gliederung-klassifikation-wz-3100130089004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Handelt es sich um ein KMU, sind folgende Angaben zu tätigen:

KMU

Ist die antragstellende Person/Organisation ein KMU? *

(●) Ja ( ) Nein

Jahr	Angabe Jahr *	Anzahl Beschäftigte *	Jahresbilanzsumme [Tsd. €]	Jahresumsatz [Tsd. €] *	Geschäftsjahr nicht abgeschlossen
Letztes Geschäftsjahr	---				☐
Vorletztes Geschäftsjahr	---				☐

☑ * Ich bestätige, dass ich zur Ermittlung der KMU-Größenkriterien (Beschäftigte, Jahresbilanzsumme, Jahresumsatz) die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Empfehlung) beachtet habe.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingabe wärmenetzbezogener Daten

Schritt 1:

Es sind der Name des Wärmenetzprojektes sowie der geplante Standort des Wärmenetzsystems anzugeben. Erstreckt sich dieses über mehrere Regionen, ist die Postleitzahl der Region anzugeben, in der sich der überwiegende Teil des geplanten Wärmenetzsystems befindet.

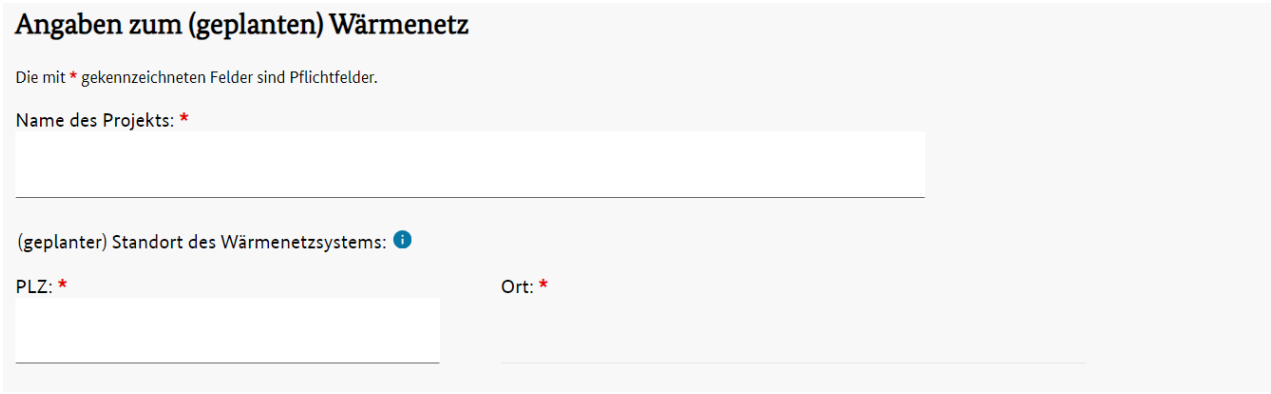

Schritt 2:

Anschließend muss auf dieser Seite das Modul 2 ausgewählt und angegeben werden, ob die Förderung für den Neubau eines Wärmenetzsystems oder die Transformation und Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes beantragt werden soll.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Abhängig von der Auswahl sind anschließend unterschiedliche Angaben erforderlich.

Beim Neubau eines Wärmenetzes sind detaillierte Angaben zum geplanten Wärmenetz, zu den Eigenschaften des Wärmenetzes, der zukünftige Entwicklungspfad des Wärmenetzes bis hin zum Dekarbonisierungsziel sowie ein Finanzierungsplan erforderlich.

Im Falle der Transformation und Erweiterung von Bestandsnetzen sind zusätzlich Angaben zur Art der zu fördernden Maßnahme(-n) und zum Bestandsnetz (Ist-Daten) zu machen. Auf erforderliche zusätzliche Angaben für Bestandsnetze wird im Folgenden an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

Schritt 3:

Grundsätzlich ist es möglich, eine nicht durch Modul 1 geförderte Machbarkeitsstudie beziehungsweise einen Transformationsplan zu erstellen und einzureichen. Um für Modul 2 anerkannt zu werden, müssen diese jedoch die Kriterien der Richtlinie zur Erstellung und zu den Mindestinhalten erfüllen. Wurde die Machbarkeitsstudie oder der Transformationsplan im Rahmen von Modul 1 durchgeführt, so ist für diesen Umstand die Vorgangsnummer anzugeben.

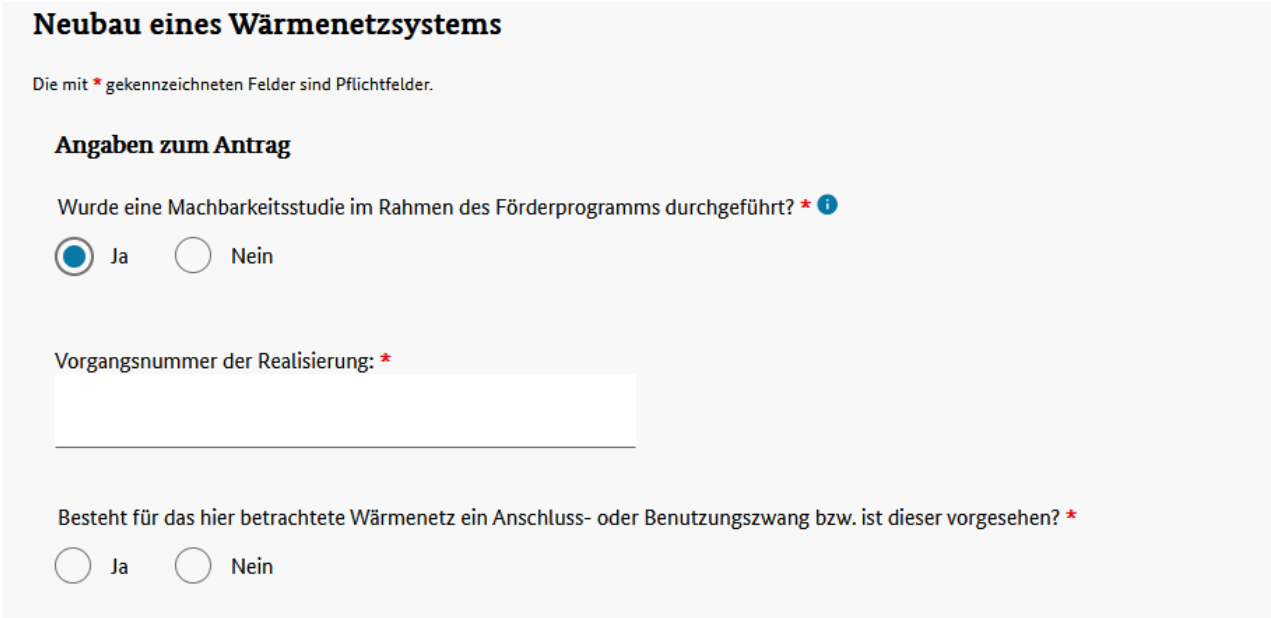

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 4:

Im Falle eines Einzelantrages umfasst dieser das komplette Projekt und wird innerhalb eines Bewilligungszeitraums von vier Jahren realisiert und wenn nötig auf Antrag einmalig um weitere zwei Jahre verlängert. Umfasst der Antrag das erste Maßnahmenpaket, sind keine weiteren Angaben dazu nötig.

Wurde beziehungsweise wurden bereits ein Maßnahmenpaket oder mehrere Maßnahmenpakete für dieses Projekt beantragt, sind diese entsprechend mit der jeweiligen Bezeichnung (z. B. „erstes Maßnahmenpaket“) und Vorgangsnummer anzugeben.

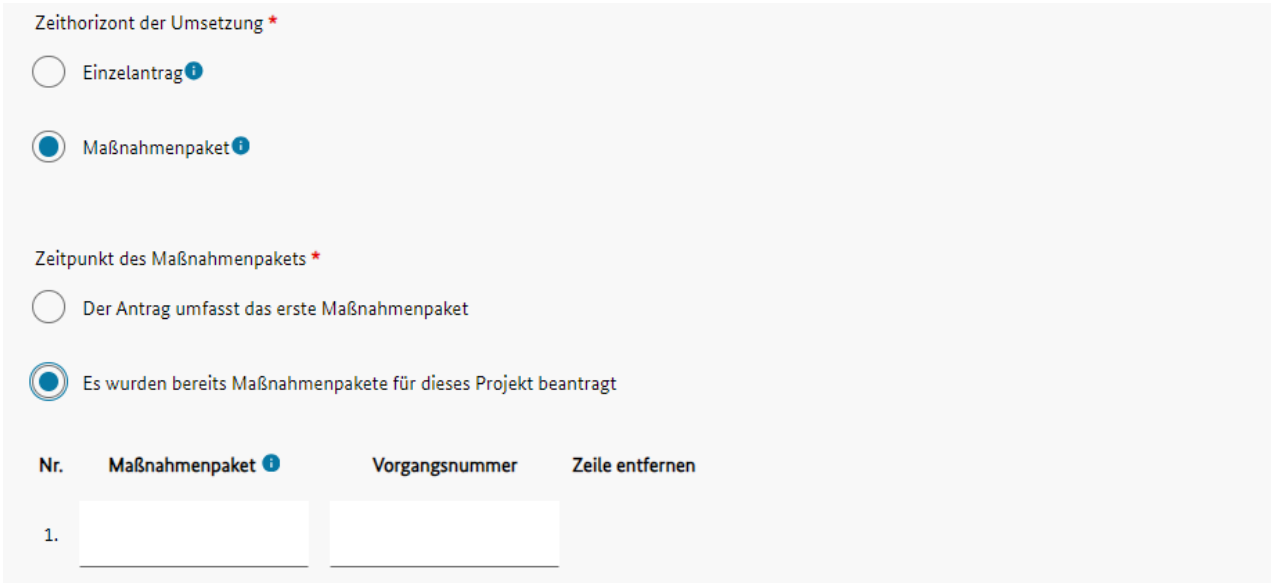

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 5:

Nun sind die wichtigsten Eckdaten für das geplante Wärmenetz anzugeben. Hier ist zu beachten, dass mit der Maßnahme erst nach dem Erteilen des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf (siehe dazu auch Hinweis im Abschnitt 1.5 dieser Handreichung).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

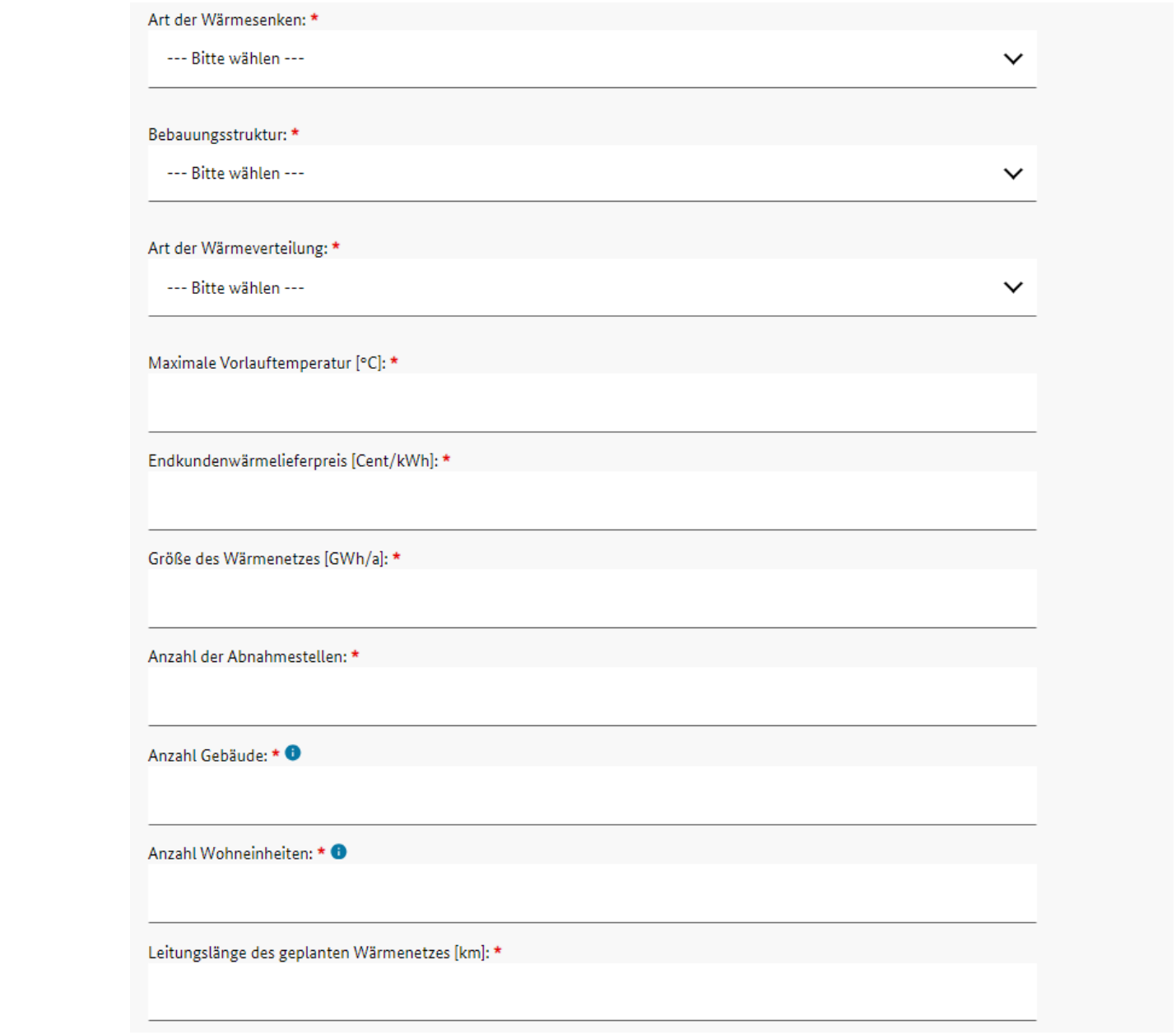

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Art der Wärmesenken:** Die Auswahloptionen umfassen Gewerbe/Handel/Dienstleistungen (GDH), Mischgebiet und Wohngebäude.
- **Bebauungsstruktur:** Die Auswahloptionen umfassen Bestand und Neubau einzeln sowie Neubau und Bestand zusammengenommen.
- **Art der Wärmeverteilung:** Die Auswahloptionen umfassen Kalte Nahwärme, Mehrleiter, Zweileiter und Sonstiges.
- **Maximale Vorlauftemperatur:** Beim Neubau von Wärmenetzen darf die maximale Vorlauftemperatur von 95 °C zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Für die Transformation eines bestehenden Wärmenetzes ist keine maximale Vorlauftemperatur vorgegeben (siehe dazu Hinweise im Abschnitt 1.3 dieser Handreichung).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- **Endkundenwärmelieferpreis:** Diese Angabe bezieht sich auf den zukünftig erwarteten Endkundenwärmelieferpreis, der auf Grundlage verfügbarer Informationen nach bestem Wissen abgeschätzt werden sollte (siehe Hinweis des BAFA). Die Preisangabe ist nicht bindend, sondern soll lediglich zur Orientierung dienen und kann im Projektverlauf angepasst werden.
- **Anzahl Gebäude/Wohneinheiten:** Hier ist zu beachten, dass für die Förderung mindestens 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten angeschlossen werden müssen (siehe dazu Hinweise im Abschnitt 1.2 dieser Handreichung).
- **Leitungslänge des geplanten Wärmenetzes:** Die Leitungslänge ist definiert als die Länge aller Wärmeverteilleitungen, wobei nur die Trassen des Vorlaufs von den Erzeugungseinheiten bis zu den Verbraucherabgängen betrachtet werden. Rücklaufleitungen sowie Hausanschlussleitungen < 100 m sind nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Nur bei Transformation und Erweiterung von Bestandsnetzen: Bei der Antragstellung sind im nachfolgenden Schritt die zu fördernden Maßnahmen anzukreuzen.

Art der Maßnahme *

- [ ] Solarthermie
- [ ] Wärmepumpe
- [ ] Biomassekessel
- [ ] Geothermie
- [ ] Abwärme
- [ ] Rohrleitungen
- [ ] Wärmespeicher
- [ ] Übergabestationen
- [ ] Umfeldmaßnahmen
- [ ] Planungsleistungen
- [ ] Sonstige Optimierungsmassnahmen

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 6:

In der nachfolgenden Eingabemaske sind die Eigenschaften des geplanten Wärmenetzsystems, das heißt nach Durchführung der Maßnahmen, anzugeben. Es können beliebig viele weitere Energieträger hinzugefügt werden. Es ist jedoch mindestens ein Energieträger anzugeben.

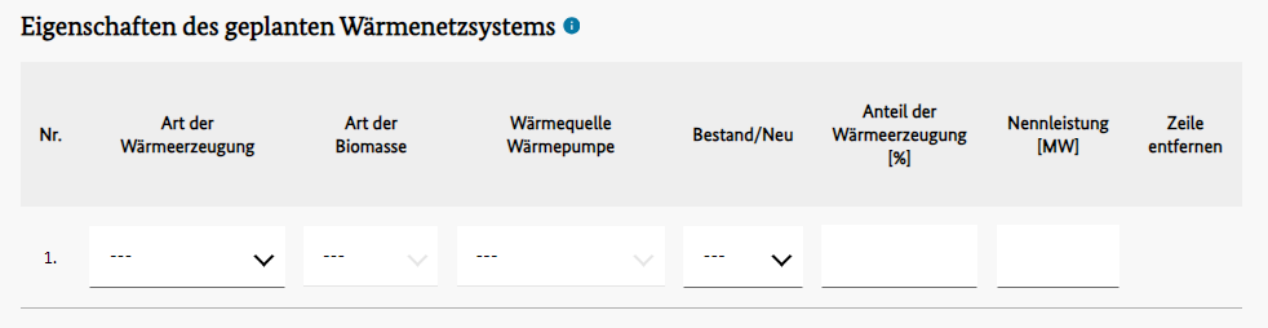

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Art der Wärmeerzeugung:** Die Auswahloptionen umfassen direkte Abwärme, Kessel (Biomasse), Kessel (fossil), KWK (Biomasse), KWK (fossil), Solarthermie, Tiefengeothermie und Wärmepumpe.
- **Art der Biomasse** (bei Kessel oder KWK): Die Auswahloptionen umfassen die drei Aggregatzustände fest, flüssig und gasförmig.
- **Wärmequelle** (bei Wärmepumpe): Die Auswahloptionen umfassen Abluft, eingebunden in Wärmespeicher, Flusswasser, Grubenwasser, Grundwasser, indirekte Abwärme (Regelfall < 60 °C), Luft, Meerwasser, oberflächennahe Geothermie, Primärnetz, Seewasser oder Sonstiges.
- **Bestand/Neubau:** Die Auswahloptionen umfassen Bestand und Neubau.
- **Anteil Wärmeerzeugung:** Die Anteile der einzelnen Wärmeerzeuger sind so zu wählen, dass diese am Ende in der Summe *genau 100 Prozent* ergeben. Weitere Hinweise zur Einbindung einzelner Wärmeerzeuger und deren Förderfähigkeit sind im Abschnitt 1.4.1 dieser Handreichung zu finden.

Schritt 7:

Anschließend sind Angaben zu den Wärmespeichern zu machen. Es können beliebig viele Wärmespeicher hinzugefügt werden.

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Zeitlicher Horizont des Wärmespeichers:** Die Auswahl umfasst die Optionen kurzfristig, mittelfristig und saisonal.
- **Art des Wärmespeichers:** Die Auswahl umfasst die Optionen Aquiferspeicher, Behälterspeicher, Erdbeckenspeicher, Erdsondenspeicher, Latentwärmespeicher, thermochemische Speicher und Sonstiges.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 8:

Daran anschließend folgen Angaben zur Umsetzung des angedachten Versorgungskonzepts mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045:

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- In der Machbarkeitsstudie beziehungsweise im Transformationsplan mussten ähnliche Angaben im Kapitel „5. Pfad zur Treibhausgasneutralität mit den Wegmarken 2030, 3035, 2040, 2045“ bereits gemacht werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2). Diese können als Grundlage für die oben stehenden Angaben zu den geplanten Anteilen erneuerbare Energien (EE) und Abwärme sowie Biomasse dienen.
- **Anteil Biomasse:** Hier müssen die Vorgaben zum maximal zulässigen Biomasseanteil in Abhängigkeit von der Netzgröße beachtet werden (siehe dazu Hinweise im Abschnitt 1.4.1 dieser Handreichung).

Nur bei Transformation und Erweiterung von Bestandsnetzen: Zusätzlich sind im darauffolgenden Schritt Angaben zum Bestandsnetz (Ist-Daten) zu machen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

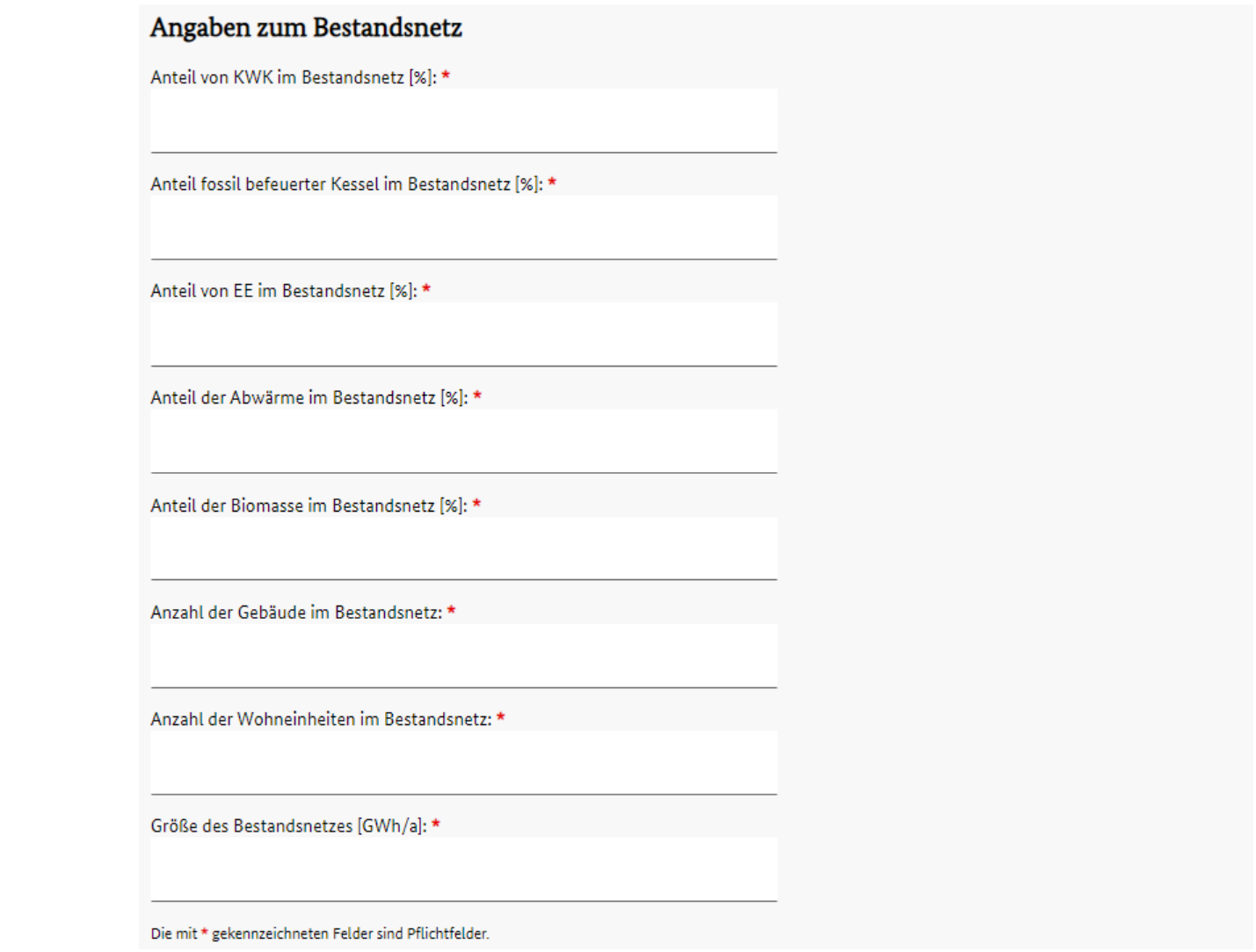

Angaben zum Bestandsnetz

Anteil von KWK im Bestandsnetz [%]: *

Anteil fossil befeuerter Kessel im Bestandsnetz [%]: *

Anteil von EE im Bestandsnetz [%]: *

Anteil der Abwärme im Bestandsnetz [%]: *

Anteil der Biomasse im Bestandsnetz [%]: *

Anzahl der Gebäude im Bestandsnetz: *

Anzahl der Wohneinheiten im Bestandsnetz: *

Größe des Bestandsnetzes [GWh/a]: *

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Schritt 9:

Nachfolgend sind Angaben zum Finanzierungsplan für den geplanten Wärmenetzneubau zu machen.

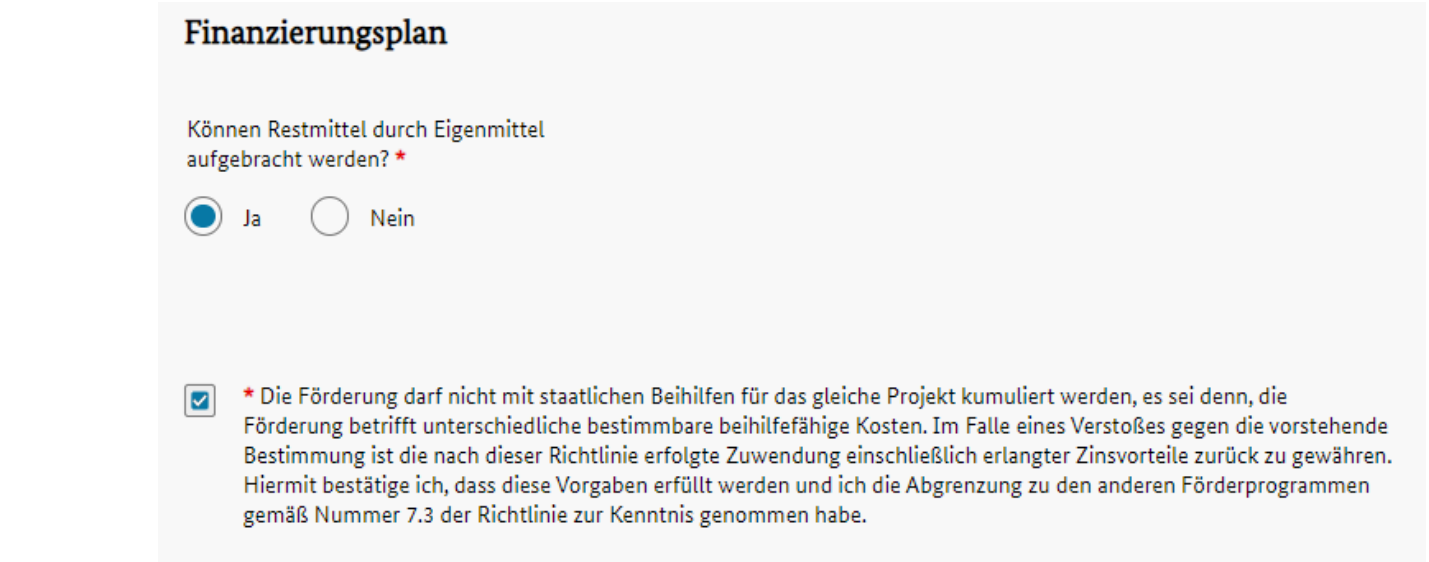

Finanzierungsplan

Können Restmittel durch Eigenmittel aufgebracht werden? *

(•) Ja ( ) Nein

[x] * Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen für das gleiche Projekt kumuliert werden, es sei denn, die Förderung betrifft unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile zurück zu gewähren. Hiermit bestätige ich, dass diese Vorgaben erfüllt werden und ich die Abgrenzung zu den anderen Förderprogrammen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie zur Kenntnis genommen habe.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

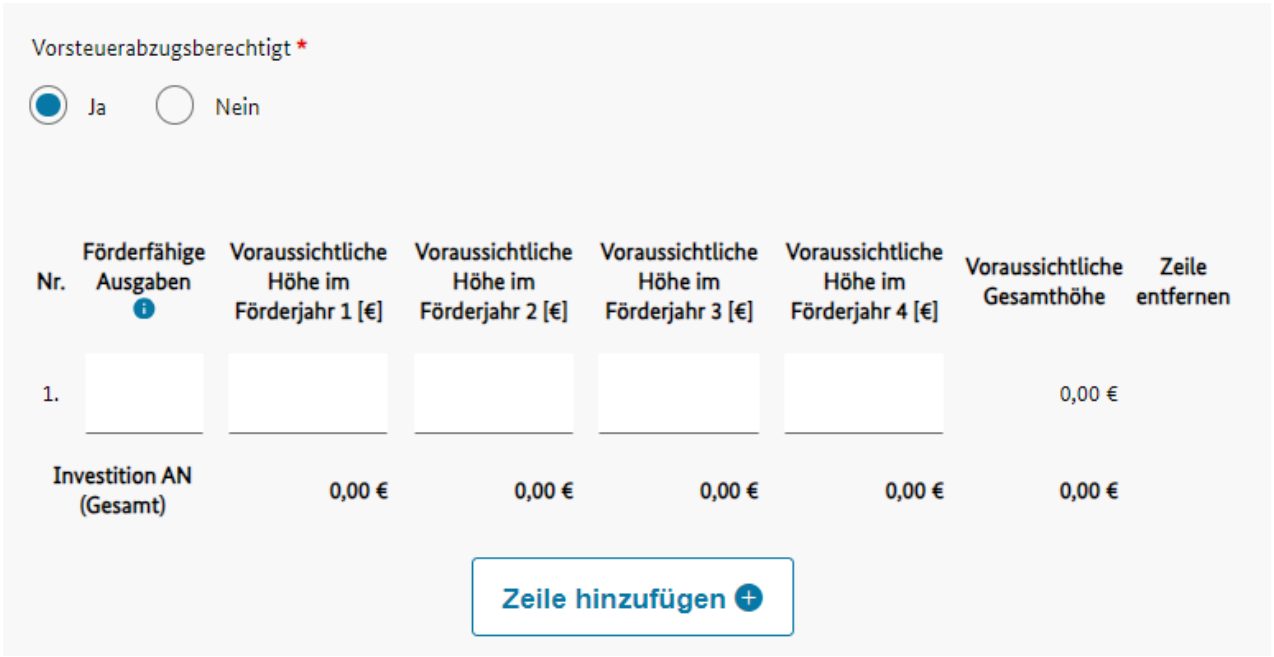

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Restmittel durch Eigenmittel:** Die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und der Förderung ist von den Antragstellenden in Form von Eigenmitteln selbst aufzubringen.[26]
- Zudem ist zu bestätigen, dass der Hinweis zur erforderlichen **Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen** (u. a. KWKG, EEG, EEW, BEG) gemäß Ziffer 7.3 der Richtlinie[27] (Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen) zur Kenntnis genommen wurde.
- **Förderfähige Ausgaben:** Diese sind in ihrer voraussichtlichen Höhe für die einzelnen Förderjahre des Bewilligungszeitraums anzugeben und lassen sich in vier Kategorien einteilen.
  - Ausgaben für förderfähige Wärmequellen
  - Förderfähige Ausgaben für Infrastruktur
  - Ausgaben für förderfähige Umfeldmaßnahmen
  - Ausgaben für förderfähige Planungsleistungen

  Es können maximal 20 förderfähige Ausgaben angegeben werden. Die Ausgaben sind in entsprechenden Kategorien oder Unterkategorien zusammenzufassen.

[26] Da weder die Richtlinie noch Merkblätter „Eigenmittel" definieren, wird hier auf die Definition aus dem vorherigen Förderprogramm „Wärmenetzsysteme 4.0" zurückgegriffen. Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (31.01.2025): Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0. Modul II: Antragstellung und Verwendungsnachweis, Abschnitt 2.6.4, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/wns_4_m2_merkblatt_realisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025). Eigenmittel sind hierbei alle Geldbeträge des Zuwendungsempfangenden, die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden. Hierzu gehören auch Bankdarlehen, die aufgenommen werden, da Tilgung und Zinsen aus Eigenmitteln gezahlt werden müssen. Die Eigenmittel müssen nicht im Eigentum des/der Antragstellenden sein.
Gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung, Nummer 1 Absatz 2.5) gilt: „Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen." Siehe https://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB_Verwaltungsvorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[27] Vgl. Bundesanzeiger: Amtliche Veröffentlichungen 2022, Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW" vom: 1. August 2022, Fundstelle BAnz AT 18.08.2022 B1, https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0&year=2022&edition=BAnz+AT+18.08.2022 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

— **Plausibilisierung der Ausgabenposten:** Jeder im Finanzierungsplan einzeln aufgeführte Ausgabenposten ist zu plausibilisieren. In welcher Form dies zu erfolgen hat, wird im Abschnitt 2.2.4 dieser Handreichung erläutert. Die dort enthaltene Tabelle gibt ebenfalls Beispiele für Kategorien oder Unterkategorien an, die als Orientierung für den Finanzierungsplan dienen können.

Schritt 10:

Abschließend müssen die aufgelisteten persönlichen Erklärungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden.

Persönliche Erklärungen

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), sowie die zugehörigen Merkblätter des BAFA, jeweils in den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassungen zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich in der Lage bin, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der zu fördernden Investition zu tragen,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWK insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile,

Mir ist bekannt, dass

- eine Kumulierung von Beihilfen dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen ist,
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter "Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges" aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das alle im Rahmen der Antragstellung bzw. der Verwendungsnachweiserklärung getätigten Angaben sowie einzureichende Unterlagen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

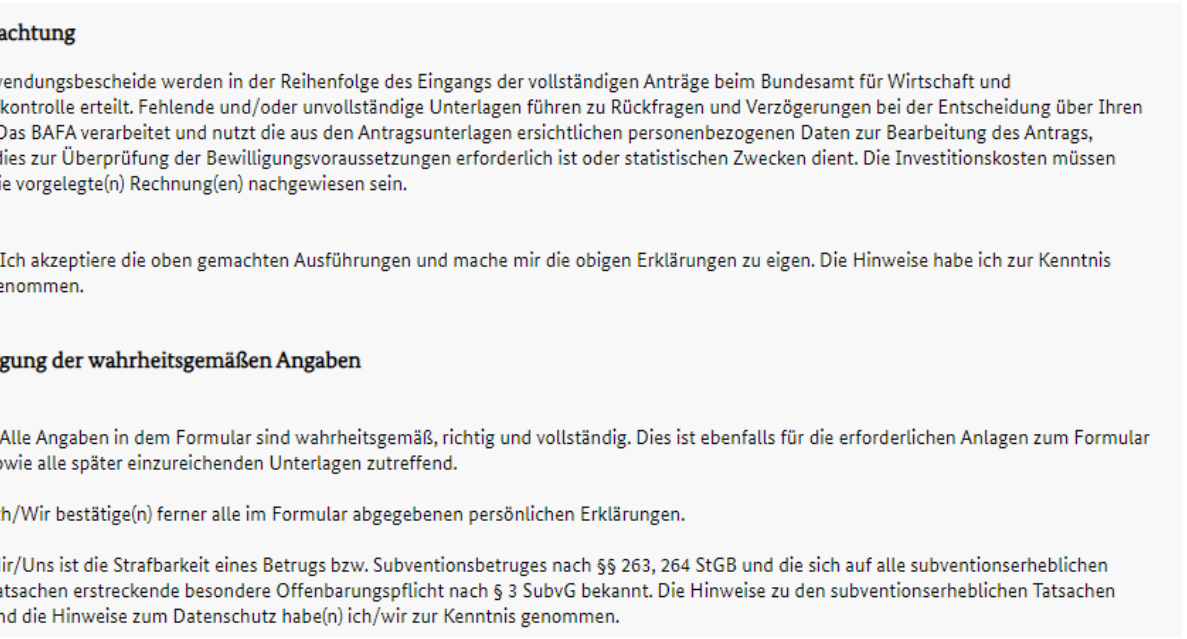

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Die Investitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.

☐ * Ich akzeptiere die oben gemachten Ausführungen und mache mir die obigen Erklärungen zu eigen. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

☐ * Alle Angaben in dem Formular sind wahrheitsgemäß, richtig und vollständig. Dies ist ebenfalls für die erforderlichen Anlagen zum Formular sowie alle später einzureichenden Unterlagen zutreffend.

Ich/Wir bestätige(n) ferner alle im Formular abgegebenen persönlichen Erklärungen.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Betrugs bzw. Subventionsbetruges nach §§ 263, 264 StGB und die sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende besondere Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG bekannt. Die Hinweise zu den subventionserheblichen Tatsachen und die Hinweise zum Datenschutz habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Hochladen erforderlicher Dokumente

Am Ende des Formulars des elektronischen Antragportals können die Dokumente hochgeladen und dem BAFA elektronisch übermittelt werden.

Hinweise für das Hochladen der Dokumente:

- Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der elektronischen Akte sind den einzelnen hochzuladenden Dokumenten entsprechende Dokumentarten (z. B. Vollmacht, Projektbeschreibung) zuzuweisen.
- Das Hochladen der folgenden Dokumente ist obligatorisch:
  - Nachweise für die Ausgabenposten im Finanzierungsplan
  - Planungsunterlagen (Schemata und Datenblätter)
  - Projektbeschreibung
  - Machbarkeitsstudie oder Transformationsplan
  - Vollmacht
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung
  - Zeit- und Ressourcenplan
- Dokumente sollen in gut lesbarer Qualität erstellt werden. Zudem ist auf die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente zu achten.
- Der Upload pro Dokument ist auf 10 MB begrenzt und auf das Format PDF festgelegt.
- Die Dokumentart „Antragstellerunterlage“ kann für weitere Unterlagen verwendet werden, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können. Zum Beispiel wäre hier der Upload eines formlosen Antrags auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn möglich (siehe Hinweise im Abschnitt 1.5 dieser Handreichung).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Übersicht über eingegebene Daten

Es erscheint eine Übersicht über die eingegebenen Daten, die sorgfältig zu prüfen sind.

Sofern die Möglichkeit der digitalen Authentifizierung nicht genutzt wurde, ist zuletzt noch ein Formular zu unterzeichnen, mit dem die Angaben bestätigt werden. Dieses muss heruntergeladen, unterschrieben, eingescannt und wieder in easy-Online hochgeladen werden.

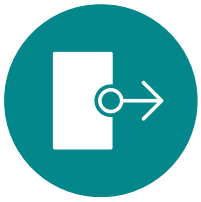

Versendung

Die Versendung erfolgt vollständig elektronisch über das Antragsportal easy-Online. Es sind keine weiteren Unterlagen postalisch einzureichen.

Nach Einreichung des elektronischen Antragsformulars wird ein Link verschickt, über den die eingegebenen Daten sowie Dokumente bis vier Wochen ab der Datenübermittlung heruntergeladen werden können.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH